

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder

Schumann, Karl

Frankfurt/O., 1925

X. Privatschulen und Privatunterricht

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641

X. Privatschulen und Privatunterricht.

1. Instruktion vom 31. Dezember 1839, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privaterziehungsanstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betr.

Abchnitt I.

Die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

Wo sie zulässig sind.

§ 1. Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend*) durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

a) Wissenschaftliche Befähigung.

§ 2. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt gründen oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen durch ein genügendes Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde darzutun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privaterziehungsanstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen

*) Zur Jugend im Sinne dieser Bestimmungen gehören nach dem Beschlusse der vereinigten Senate des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1912 alle diejenigen Personen, die in einem noch schulbedürftigen Alter Privatunterricht erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach dem regelmäßigen Laufe der Dinge eine öffentliche Schule besuchen würden und als Ersatz hierfür sich den Privatunterricht erteilen lassen. Im Einverständnis mit dem Herrn Minister — Erl. v. 6. 11. 17U III D 1701 II — rechnet das Prov.-Sch.-R. in Berlin dazu alle Personen, die sich auf eine Schulprüfung vorbereiten.

gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenige Anwendung finden, die eine ähnliche Privatschule oder Privaterziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.

b) Sittliche Befähigung.

§ 3. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vorteilhafte Zeugnisse beibringen können.

Wie die Erlaubnis zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nachzusehen.

§ 4. Die Gesuche um Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privaterziehungsanstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§ 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Ortsschulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen, an die Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnisscheins in Antrag zu stellen hat*).

Erteilung der Erlaubnis, Dauer und Gültigkeit derselben.

§ 5. Findet die Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen

*) Min.-Erl. vom 18. Juli 1893, U III c 1915: Nach den bestehenden Vorschriften wird die Konzession von Privatschulen, welche die Ziele der Volksschulen verfolgen, von den örtlichen Organen oder gegebenenfalls von der Regierung erteilt.

Die weiterreichenden Interessen, welche bei der Entscheidung dieser Fragen zur Sprache kommen, lassen es mir erwünscht erscheinen, vor der Erteilung derartiger Konzessionen in Zukunft über die für die Nothwendigkeit derselben sprechenden Gründe und über die Bedenken, welche der sofortigen Errichtung einer öffentlichen Volksschule der betreffenden Konfession etwa entgegenstehen, Bericht zu erhalten.

Die Regierung veranlasse ich daher, in jedem Falle zunächst hierher Bericht zu erstatten und die Konzessionserteilung bis zur diesseitigen Entscheidung auszusetzen.

gestattet sein soll, auf Grund des eingereichten Plans den Erlaubnisschein aus und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungsamtsblatt zur öffentlichen Kenntnis.*)

Jede Erlaubnis zur Anlegung einer Privatschule und Privaterziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privaterziehungsanstalt erteilte Erlaubnisschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privaterziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnisschein erforderlich.

Nähere Bestimmungen in betreff der zu erteilenden Erlaubnis.

§ 6. Personen, welche wegen Teilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei**) gestattet werden. Unverheirateten Männern soll die Erlaubnis, eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsanstalten erteilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besonderen Erlaubnis, die sie auf die im § 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§ 7. Alle Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgelegten preussischen Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht bloß im

*) In die Genehmigungsverfügung ist ein Verbot aufzunehmen, die Privatschule als „staatlich genehmigt“, „staatlich konzessioniert“ oder ähnlich zu bezeichnen. Min.-Erl. vom 9. Februar 1912, U III D 185.

**) Durch Erl. des Ministers des Innern vom 17. Juli 1862, II 5810, ist die Regierung ermächtigt worden, Ausländern ohne vorherige Einholung der Genehmigung des Ministers des Innern die Gründung und Fortführung von Privatschulen, die Erteilung von Privatunterricht und die Annahme von Hauslehranstalten zu gestatten.

allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht*) und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hilfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokal der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Ortsschulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnisschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privaterziehungsanstalt schließen zu lassen.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§ 8

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§ 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen erteilten Erlaubnisscheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Ortes insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, deren wissenschaftliche**) und sittliche Befähigung auf die im § 2 und 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im § 6 vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Schulbehörde davon Anzeige machen***). Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Ortsschulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privaterziehungsanstalt aufgeben,

*) Wegen der Schulversäumnisse vergl. II 6 bis 11, und 16; wegen der Umschulungen II 18 bis 20.

**) So dürfen für private höhere Mädchenschulen nur solche Lehrkräfte angenommen werden, die für den Unterricht an diesen Anstalten auch formell befähigt sind. — Min.-Erl. vom 22. Februar 1902.

***) Min.-Erl. vom 29. Mai 1901, U III C 518. Daß die Vorschrift unter Ziffer 3 des Runderlasses vom 4. April 1891, U III a 14247/90 sich auch auf die Wiederbeschäftigung entlassener Lehrer an Privatschulen bezieht, geht schon aus dem Wortlaut hervor, da allgemein für jede Wiederbeschäftigung die Einholung der Genehmigung angeordnet wird, ohne daß dieser Ausdruck durch den Zusatz „im öffentlichen Schuldienst“ eingeschränkt ist. Es erhellt dies aber auch daraus, daß die Privatschulen gleiche unterrichtliche und erzieherische Ziele haben wie die öffentlichen Schulen, und daß daher nicht geduldet werden darf, daß jene durch die Anstellung minderwertiger, insbesondere aus disziplinarischen Gründen entlassener Lehrer herabgedrückt werden.

so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnisscheines der Ortsschulbehörde schriftlich zu melden*).

Bestrafung etwaiger Unregelmäßigkeiten.

§ 10. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, sowie ihre Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnisschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Ortsschulbehörde durch Verweise von der Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von 60 Mark, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnisscheines bestraft werden.**)

Warteschulen.

.....

Schulen für weibliche Handarbeiten.

§ 12. Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde, welche die Erlaubnis zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu erteilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Teilnahme an der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

Transitorische Verfügung wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§ 13

Abchnitt II.

Privatlehrer.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

§ 14. Personen, welche ein Gewerbe***) daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu er-

*) Min.-Erl. vom 14. Februar 1920 U III B 6065 G II betr. Erziehungs- und Schulanstalten der geistlichen Orden usw. der katholischen Kirche.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 31. Dezember 1919 — G II 688¹ — mache ich darauf aufmerksam, daß die von geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche zu errichtenden Erziehungs- und Schulanstalten einschließlich der Kindergärten, Kinderhorte, Kinderbewahranstalten, Handarbeits- und Hauswirtschaftsschulen usw. den Bestimmungen der Staatsministerialinstruktion von 1839 unterliegen und der darin vorgeschriebenen Genehmigung bedürfen.

**) Aus der Nv. an die Schuldeputationen vom 17. Dezember 1896, II B¹ 6901: Den Leitern von Privatschulen ist unter Androhung der Entziehung der Konzession zur Pflicht zu machen, daß sie etwaige sittliche Vergehungen der von ihnen beschäftigten Lehrpersonen ungesäumt durch die Schulinspektion zu unserer Kenntnis zu bringen haben.

***) Nach der Reichsgerichtsentf. vom 20. Februar 1913 ^{3 D 230/1911} X 515/1913 ist auch der nicht erwerbsmäßig erteilte Privatunterricht genehmigungspflichtig.

teilen, sollen ihre Vorhaben bei der Ortsschulbehörde*) anzeigen und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§ 2 und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten vorgeschrieben ist.**)

Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht erteilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im § 3 angeordnete Art bei der Ortsschulbehörde näher darzutun. Ueber Musik- und Gesangunterricht folgen besondere Bestimmungen.

Erlaubnisschein für Privatlehrer.

§ 15. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von dem Schulrat ein jedesmal für ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnisschein zur Erteilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, unentgeltlich erteilt werden. Bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; der Schulrat hat dieselbe in geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Regierung in Antrag zu bringen.***) Personen, welche wegen Teilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht zu versagen.

Ausnahmen.

§ 16. Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in

*) Vergl. Min.-Erl. vom 4. Februar 1909, U III D 3173, U II, S. 499.

**) Aus dem Min.-Erl. vom 5. März 1847. In den voraussichtlich seltenen Fällen, wo Eltern selbst ihre Kinder unterrichten wollen, wird zwar von einer Prüfung der ersteren behufs Nachweises ihrer Qualifikation als Privatlehrer in der Regel abzusehen sein, dagegen wird durch eine von der Ortsschulbehörde von Zeit zu Zeit anzustellende Prüfung der Kinder der Nachweis zu liefern sein, ob für den Unterricht derselben gehörig gesorgt ist. Ist dieses nicht der Fall, und ist auch überhaupt nach Maßgabe der den Eltern beiwohnenden Bildung nicht zu erwarten, daß diese imstande und willens sind, ihren Kindern diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche nach Maßgabe der desfalls geltenden allgemeinen Bestimmungen von jedem Einwohner des Staates gefordert werden müssen, so sind die Eltern, soweit möglich, zwangsweise anzuhalten, ihre Kinder der öffentlichen Schule zu übergeben. Infolge der Bestimmungen des Grundschulgesetzes müssen die Genehmigungen auf die Eltern solcher Kinder beschränkt bleiben, die nicht mehr grundschulspflichtig oder vom Besuche der Grundschule durch besondere Verfügung befreit sind.

***) Vergl. Anmerkung zu § 6.

Familien und Privatschulen zu erteilen; sie bedürfen hierzu keines besonderen Erlaubnisscheins und haben ihr Vorhaben bloß bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen.*) Den Studierenden auf den Landesuniversitäten und den Schülern der obersten Klassen der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnisschein Privatunterricht in Familien und in Privatanstalten zu erteilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugnis resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Ortsschulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

§ 17. Die Ortsschulbehörde**) soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, sowie wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Ortspolizeibehörde in Mitteilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im § 15 gedachten Erlaubnisscheines versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Regierung in Antrag bringen.

Inwiefern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

§ 18. Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur

*) Auf den Bericht . . . erwidere ich, daß bei Personen, welche die Anstellungsfähigkeit für höhere Lehranstalten besitzen, die für ihre Beschäftigung an anerkannten privaten höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend erforderliche Genehmigung den förmlichen Unterrichtserlaubnisschein, wie ihn der Kunderlaß vom 15. Dezember 1913 U II 16896 II U III D vorschreibt, ersetzt. Min.-Erl. vom 9. Oktober 1916. U II W 848 U II.

(Durch Min.-Erl. vom 26. Februar 1921, U II W 1913 U II, ausgedehnt auf alle Lehrkräfte, welche die Berechtigung zur endgültigen Anstellung an einer öffentlichen Schule besitzen.)

Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Lehrkräfte öffentlicher Schulen bedürfen nach der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 keines besonderen Erlaubnisscheins zur Erteilung von Unterricht an Privatschulen.

Anders die in den dauernden Ruhestand getretenen Lehrkräfte. Min.-Erl. vom 20. Juni 1924, U III D 1818.

Da Hortnerinnen ebenso wie die Leiterinnen der Warteschulen (Min.-Instr. vom 31. 12. 1839 § 11 S. 490 f.) als Erzieherinnen angesehen werden müssen, bedürfen sie eines Unterrichtserlaubnisscheines. Rv. vom 2. Mai 1917.

**) Vergl. Anmerkung zu § 14 **).

mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütung unterrichten*).

Abchnitt III.

Hauslehrer**), Erzieher und Erzieherinnen.

Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 19. Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in

*) a) Min.-Erl. vom 14. November 1860, U 24334, betr. Unterscheidung der Stellung als Haus- und Privatlehrer hinsichtlich der Konzeptionierung. Gefürzt.

Nach Abschnitt III der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 war es gestattet, den N. als Hauslehrer für die Kinder des Krugbesitzer St. zuzulassen, obgleich der N. eine Prüfung als Lehrer nicht abgelegt hat. Sobald aber mehrere Familien in Gemäßheit eines Vertrages ihre Kinder an dem Unterricht des N. teilnehmen lassen wollten, konnte dieses nach § 18 der bezeichneten Staatsministerial-Instruktion nicht gestattet werden, indem nach diesem Paragraphen Lehrer in solcher Stellung nicht als Hauslehrer, sondern als Privatlehrer zu behandeln sind. Privatlehrer müssen aber nach § 14 l. c. ihre wissenschaftliche und technische Qualifikation durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben, was aber bei dem N. nicht der Fall war.

Hiernach hat die Regierung die Angelegenheit wegen des Privatunterrichts, . . . resp. wegen Zulassung einer Familienschule anderweit zu ordnen. . . .

b) Min.-Erl. vom 5. April 1865, U 7095. Civ. Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 25. Februar d. Js., daß durch die Zirkularverfügung vom 12. April 1842 unter Nr. 3 ausdrücklich bestimmt ist, es bleibe lediglich den städtischen Schulbehörden und den Regierungen überlassen, zu beurteilen, ob eine zum gemeinschaftlichen Unterricht für die Kinder mehrerer Familien bestimmte Schule in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art sei, daß sie nicht als Familienschule im Sinne des § 18 der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 behandelt werden könne, sondern in die Kategorie der Privatschulen gehöre und deshalb bei der Konzeption derselben die §§ 1—4 der erwähnten Instruktion zur Anwendung kommen müßten.

**) Hauslehrer ist derjenige, den eine Familie zum Unterricht ihrer Kinder als Mitglied des Hausstandes bei sich aufgenommen hat. (Min.-Erl. vom 30. Oktober 1827.)

Min.-Erl. vom 28. Juli 1920. U III C 580. Zur Ausübung der Tätigkeit als Hauslehrerin oder Erzieherin in einer Familie in Preußen ist eine besondere Lehramtsprüfung nicht erforderlich. Es bedarf dazu lediglich eines Erlaubnisscheins, den die Bewerberinnen bei dem zuständigen Schulrat unter Vorlegung von Zeugnissen über ihre Bildung und ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere über die Fleckenlosigkeit ihres Wandels, nachzusehen haben. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Schulrats bleibt es überlassen, gegebenenfalls nach Weisung der Regierung, auf Grund dieser Unterlagen zu prüfen, ob die Bewerberin die erforderliche Bildung hat und ihrem Lebenswandel nach geeignet ist, die Tätigkeit als Hauslehrerin oder Erzieherin mit Erfolg auszuüben.

Die Erteilung von Privatunterricht in Familien oder in der eigenen Wohnung und die Beschäftigung als Lehrerin an Privatschulen und Privat-erziehungsanstalten innerhalb Preußens ist nur dann zulässig, wenn die betreffenden Personen ihre Befähigung für den Schuldienst durch Zeugnisse preußischer Prüfungsbehörden oder solcher außerpreussischer Prüfungsbehörden des Deutschen Reiches dartun, deren Prüfungszeugnisse zur Anstellung an Schulen in Preußen berechtigen. Auf Grund dieser Zeugnisse sowie des Nachweises der sittlichen Tüchtigkeit haben die Bewerberinnen die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheins bei dem zuständigen

das Verhältnis eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten genehmigt sind, sich zuvor mit einem Erlaubnisschein der Regierung*) versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

Erfordernisse zur Erlangung eines Befähigungsscheins.

§ 20. Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnisscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse mittels des Kreislandrats oder der Stadtpolizeibehörde an die Regierung einzureichen.**)

Ausfertigung des Befähigungsscheins.

§ 21. Vergl. d. Min.-Erl. vom 4. Februar 1909 II S. 499 und vom 29. Juli 1911 S. 500.

Schulrat bzw. der zuständigen Regierung zu beantragen. Erl. vom 11. November 1920. U III B 8272. Danach ist es nicht angängig, den geprüften Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht nicht für die ersten drei Schuljahre zu erteilen.

*) Vergl. Anmerkung zu § 14 **).

***) Aus dem Min.-Erl. vom 26. November 1858, U 19729. Auf den Bericht vom 8. September d. Jz., die Konzeptionierung von Hauslehrern betreffend, eröffne ich der . . . folgendes:

Als erster Grundsatz bei Entscheidung dieser und ähnlicher in den Privatunterricht und in die Privaterziehung einschlagenden Fragen ist als gesetzlich festgestellte Pflicht der Schulverwaltungsbehörden anzusehen, dafür zu sorgen, daß kein Kind ohne die nötige Elementarschulbildung bleibe. Was über diese hinaus in der häuslichen Erziehung angestrebt wird, entzieht sich ohnehin der Kooperation der Behörden; aber auch innerhalb jenes beschränkten Gebiets ist dem elterlichen Recht gegenüber die staatliche Einwirkung auf das gesetzlich gegebene Minimum zu beschränken, d. h. es sind politisch und sittlich nicht zuverlässige und unbescholtene Individuen von der Konzeptionierung als Hauslehrer auszuschließen. Was dagegen die wissenschaftliche und technische Befähigung zur Erteilung des Elementarunterrichts betrifft, so ist zunächst von der Beibringung eines für die Anstellung an öffentlichen Schulen qualifizierenden Wahlfähigkeits-Zeugnisses überhaupt abzusehen. Ebenso sind keine besonderen Prüfungen zur Ermittlung der zum Hauslehrerberuf befähigenden Qualifikation anzustellen. Nur wenn über die Befähigung gar keine Zeugnisse beigebracht werden können und der bisherige Bildungsgang, sowie die allgemeinen Lebensverhältnisse des Bewerbers ihn notorisch als selbst der notwendigen Elementarbildung entbehrend erkennen lassen, macht es die Achtung vor dem Lehramt und der gewährenden Schutz der . . . zur Pflicht, solche Personen im Sinne des § 19 der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 als unfähig zurückzuweisen . . . Ueberall aber steht der Behörde das Recht und die Möglichkeit zu, nach Maßgabe des § 24 der erwähnten Instruktion durch Prüfung der von Hauslehrern unterrichteten Kinder feststellen zu lassen, ob diese die nötige Bildung in richtiger Weise erlangen. Ergibt sich das Gegenteil und betrifft die Schuld den Hauslehrer, so kann diesem die erteilte Konzeption entzogen werden.

An Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen kann der Erlaubnisschein erteilt werden für unterrichtliche Betätigung innerhalb der Familie, in der sie beschäftigt sind. Dagegen sind sie von weitergehender unterrichtlicher Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 des Erlasses vom 28. Juli 1920 U III C 580 ausgeschlossen. M.-E. v. 10. Januar 1921. U III B 8667.

*) Vergl. Anmerkung zu § 6.

Verfugung des Erlaubnisscheins.

§ 22. Die Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Teilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, so lange, bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnisschein zu versagen.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben wie bisher der Aufsicht der geistlichen Oberen oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§ 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind infolge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Ortsschul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Staatsministerium.

2. Min.-Erl. vom 4. Februar 1909, U III D 3173, betr. die Aufsicht über das Privatunterrichts- und das Privaterziehungswesen.

Auf Grund des § 66 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes wird die Aufsicht über das Privatunterrichts- und Privaterziehungswesen in folgender Weise geordnet:

- I. Die nach Abschnitt I der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 vorbehaltene Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten ist von der Regierung als Schulaufsichtsbehörde zu erteilen. Die Aufsicht über die Anstalten führt ebenfalls die Regierung. Als deren Kommissare können, abgesehen von ihren schultechnischen Räten, die Schulräte fungieren.
- II. Die Erteilung von Erlaubnisscheinen an Privatlehrer (Lehrerinnen), Hauslehrer (Lehrerinnen), Erzieher (Erzieherinnen) sowie zur Errichtung von Familienschulen (Abschnitte II und III der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839) wird den Schulräten übertragen. Diese haben auch die Aufsicht über den Privatunterricht auszuüben.
- III. Die Konzessions- und Aufsichtsverhältnisse der gewerblichen Privat- und Fortbildungsschulen werden durch diese Verfügung nicht berührt.

Die Regierungen werden veranlaßt, das Erforderliche anzuordnen.

3. Min.-Erl. vom 29. Juli 1911, U III D 2400, betr. die
Unterrichtserlaubnischeine.

Im Anschluß an den Kunderlaß vom 4. Februar 1909 — U III D 3173 — bestimme ich folgendes:

I. In räumlicher Beziehung erstreckt sich die Gültigkeit der von den Schulräten widerruflich ausgestellten Unterrichtserlaubnischeine der Privatlehrer, Hauslehrer und Erzieher (bzw. -rinnen) auf den Umfang des ganzen Reiches. Zur Ausstellung ist derjenige Schulrat befugt, in dessen Inspektionsbezirk die Privatlehrer, Hauslehrer und Erzieher (bzw. -rinnen) ihre Tätigkeit beginnen.

Verlegen die Privatlehrer, Hauslehrer und Erzieher (bzw. -rinnen) ihren Wohnsitz und ihre Tätigkeit in einen anderen Kreis-schulbezirk, so haben sie sich gegenüber dem für diesen Ort zuständigen Schulrat durch Vorlegung ihres Erlaubnis-scheines auszuweisen und sind verpflichtet, auf Verlangen auch diesem über ihre persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Wird die Vorlegung binnen einer Frist von 4 Wochen nach Beginn des Unterrichts in einem anderen Kreis-schulbezirk verabsäumt, so kann der Widerruf des Erlaubnis-scheines erfolgen. Hierauf ist in den zur Verwendung gelangenden Formularen besonders hinzuweisen. Um Mißhelligkeiten vorzubeugen, die etwa daraus entstehen können, daß der andere Schulrat Bedenken gegen die wissenschaftliche oder sittliche Befähigung der Privatlehrer, Hauslehrer und Erzieher (bzw. Lehrer- und Erzieherinnen) hat, bestimme ich, daß über den Widerruf eines Erlaubnis-scheines (§ 15 der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839) die Regierungen zu entscheiden haben.

II. Bezüglich der Gültigkeit der Unterrichtserlaubnischeine in zeitlicher Beziehung bewendet es bei den Bestimmungen der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 § 15, wonach die Erteilung jedesmal für ein Jahr erfolgt. Es ist auch nicht zulässig, von dieser Vorschrift zugunsten gewisser Kategorien von Privatlehrern und Privatlehrerinnen eine Ausnahme zu machen. Indessen ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Gültigkeit der Erlaubnis-scheine solcher Privatlehrer und Privatlehrerinnen, welche an einer staatlich genehmigten privaten Unterrichts-anstalt, insbesondere an anerkannten höheren Mädchenschulen oder gehobenen Schulen, dauernd angestellt und ausschließlich (nicht nur nebenamtlich) beschäftigt sind, stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert wird, sofern nicht die Schulaufsichtsbehörde zu einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Erlaubnis-scheines Anlaß nehmen oder von dem Widerrufe Gebrauch machen will.

4. Min.-Erl. vom 24. Januar 1912, M. d. g. A.: U III D 3488,
U III C, Fin.-Min.: III 21251/11, betr. die Erlaubnisscheine für
Privatlehrer.

In Ergänzung der Ausführung des § 66 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes ergangenen Runderlasse vom 4. Februar 1909 — U III D 3173 und vom 29. Juli 1911 — U III D 2400 — bestimmen wir:

1. Die Erlaubnisscheine für Privatlehrer, -Lehrerinnen, Hauslehrer, -Lehrerinnen, Erzieher, Erzieherinnen sowie zur Errichtung von Familienschulen sind in der Form von Ausfertigungen zu erteilen und zu diesem Zwecke gleichlautende Urschriften (Konzepte), die unterschrieben und unterschrieben sein müssen, zu den Akten zurückzubehalten.*)

Die Verlängerungsvermerke auf den Erlaubnisscheinen sind in stempelfreier Form auszustellen. Dies geschieht in der Weise, daß die Schulräte den auf den Erlaubnisschein gesetzten Verlängerungsvermerk unterschrieben vollziehen und zu den Akten lediglich registrieren, daß der Erlaubnisschein formularmäßig oder in üblicher Weise verlängert worden ist. Dasselbe gilt für Vermerke darüber, daß der Erlaubnisschein bei Verlegung des Wohnsitzes und der Tätigkeit der Privatlehrer dem zuständigen Schulrat vorgelegen hat.

Hierbei bemerken wir, daß die Erlaubnisscheine, welche den Leitern der im Rahmen des Runderlasses vom 18. Januar 1911 — M. d. g. A. U III B 6088 — liegenden Turn- und Spielvereinigungen erteilt werden, sofern sie nicht vom Inhaber zugleich zur Erteilung von privatem Unterricht gegen Entgelt benutzt werden sollen, stempelfrei sind, weil diese Vereinigungen ausschließlich im öffentlichen Interesse eingerichtet werden.

2. Der Inhalt der Erlaubnisscheine für Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, sowie die Namen der Hauslehrer, -Lehrerinnen und Erzieher, Erzieherinnen sind durch die amtlichen Schulblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

*) Auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. 9. 1923, der Allgem. Verwaltungsgebührenordnung vom 29. 12. 1923 und der Reg.-Verf. vom 2. Februar 1924 haben die Empfänger von Unterrichtserlaubnisscheinen zwar keine Stempelgebühr mehr zu zahlen, wohl aber eine Verwaltungsgebühr von 2—100 Goldm.

Diese Gebühren haben die Schulräte vor Aushändigung der Erlaubnisscheine einzuziehen. Sie haben ihre Höhe innerhalb des gegebenen Spielraumes unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen festzusetzen. Auf die auszuhändigende Urkunde (Genehmigung) ist zu setzen: „Gebühr . . . Goldmark“.

Ueber die Gebühreneinnahme ist Buch zu führen, in das zum mindesten einzutragen sind: 1. der Tag der Zahlung, 2. der Name des Einzahlers, 3. der Betrag, 4. der Grund der Zahlung. Vierteljährlich einmal bis zum 10. des 3. Monats sind die gezahlten Beträge mit Abrechnung an unsere Hauptkasse abzuführen. Rv. vom 8. Februar 1924. II A 493.

5. Min.-Erl. vom 15. Dezember 1913, U II 16896 II, 1, betr. daselbe.

In Ergänzung des Runderlasses vom 9. September 1911 — U II 16440 — bestimme ich, daß den von den Provinzialschulkollegien auszufertigenden Erlaubnisscheinen zur Erteilung von Privatunterricht dieselbe Fassung zu geben ist wie den Scheinen, welche von den Schulräten auf Grund der Erlasse vom 4. Februar 1909 — U III D 3173 — und vom 29. Juli 1911 — U III D 2400 — ausgestellt werden. In den Scheinen ist demnach nicht die Erlaubnis zur Beschäftigung an einer bestimmten Privatanstalt, sondern allgemein zur Erteilung von Privatunterricht auszusprechen. Diese Erlaubnisscheine haben in jeder Hinsicht, also auch in räumlicher Beziehung, die gleiche Wirkung wie die von den Schulräten bzw. von den Regierungen ausgestellten Scheine. Sie gelten für den Umfang des ganzen Staates.

Weiter folgt aus dieser Bestimmung, daß eine private Lehrperson, die den Unterrichtserlaubnisschein durch das Provinzialschulkollegium erhalten hat, keines neuen Scheines bedarf, wenn sie in den Aufsichtsbereich eines Schulrats bzw. der Regierung übertritt. In diesem Falle ist vielmehr die Vorschrift unter I Abs. 2 des Runderlasses vom 29. Juli 1911 sinngemäß anzuwenden. Andererseits ist aber auch die Ausstellung eines solchen Scheines durch das Provinzialschulkollegium nicht erforderlich, wenn die Lehrperson, welche an einer dem Provinzialschulkollegium unterstehenden Privatanstalt beschäftigt werden will, sich bereits im Besitze eines von einem Schulrat bzw. der Regierung ausgefertigten Erlaubnisscheines befindet. In diesem Falle genügt die der Anstaltsleitung gegenüber auszusprechende Zustimmung zur Beschäftigung des Lehrers (der Lehrerin) an der Schule, wenn nach Prüfung der in Frage kommenden Verhältnisse hiergegen nichts einzuwenden ist.

6. Min.-Erl. vom 3. Mai 1922, U IV 10087, 1. I 1008/1, 1. U III D, betr. Privatmusikunterricht.

Die bisher für die Aufsicht über den Privatmusikunterricht bestehenden Anordnungen haben Lehrenden und Lernenden noch nicht den hinreichenden Schutz gegeben, der die Fachkreise und Berufsvertretungen im Interesse ihrer Kunst und ihrer eigenen Tätigkeit für nötig halten. Es ist in dem mir unterstellten Ministerium mündlich und schriftlich wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Erhaltung und Förderung der deutschen Musikpflege zum großen Teil abhängig ist von einer gewissenhaften musikalischen Anleitung weiter Volkskreise und von den Leistungen des privaten Musikunterrichts. Die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser erzieherischen Aufgaben veranlassen mich zu besonderen Maßnahmen. Um eine gesunde Weiterbildung und Entwicklung des Musikunterrichts in die Wege zu leiten, erscheint es mir zunächst erforderlich, eine laufende Uebersicht über das Gesamtgebiet des privaten Musikunterrichtswesens in seinen

mannigfachen Abstufungen und Verschiedenheiten zu schaffen. Ich bestimme deshalb folgendes:

Die Schulräte legen für ihren Aufsichtsbezirk zwei auf dem laufenden zu haltende Verzeichnisse an. In das eine (Muster 1) sind die zur Zeit im Bezirk vorhandenen und später neu hinzukommenden Musikschulen einzutragen, in das andere (Muster 2) die zur Zeit im Bezirk vorhandenen und später neu hinzukommenden Einzellehrer und Einzellehrerinnen, die in der Schule mindestens fünf Schülern Einzelunterricht erteilen oder mindestens zwei Schüler gemeinsam mehr als zweimal wöchentlich unterrichten.

Zu den in das Verzeichnis, Muster 1, aufzunehmenden Musikschulen gehören auch die Kapellen, die ihren künstlerischen Nachwuchs (Lehrlinge) selbst ausbilden. Für die Aufnahme der Musikschulen in das Verzeichnis ist es ohne Belang, ob sie die Bezeichnung Konservatorium, Akademie, Seminar, Musikschule oder dergl. führen.

Zu den in das Verzeichnis, Muster 2, einzutragenden Einzellehrern und Einzellehrerinnen gehören auch beamtete Personen, die den Musikunterricht außeramtlich als Nebenbeschäftigung betreiben.

Um die erstmalige Anlegung der Verzeichnisse zu ermöglichen, sind die Leiter der vorhandenen Musikschulen sowie die vorhandenen Einzellehrer und Einzellehrerinnen durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, . . . ihre Anstalten bzw. sich selbst bei dem zuständigen Kreis Schulrat zur Eintragung in die Verzeichnisse schriftlich oder mündlich zu melden. Bei dieser Meldung sind anzugeben

a) von den Leitern der Musikschulen hinsichtlich ihrer Anstalten: genaue Bezeichnung und Sitz der Anstalt, Adresse des Leiters und Inhabers; außerdem ist eine Auskunft darüber erforderlich, ob eine behördliche Erlaubnis für die Musikschule und ihre Lehrer erteilt ist, gegebenenfalls wann und von welcher Behörde;

b) von den Einzellehrern und -lehrerinnen:

Vor- und Zuname, Geburtstag, -jahr, -ort und -kreis, die von ihnen vertretenen musikalischen Lehrfächer (Klavier, Flöte, Violine, Gesang, Theorie usw.) sowie genaue Adresse; außerdem ist eine Auskunft darüber erforderlich, ob und gegebenenfalls wann und von welcher Behörde sie die Genehmigung zum Unterrichten erhalten haben, auf Grund welcher Vorbildung sie ihre Lehrtätigkeit ausüben, sowie ob und gegebenenfalls wann sie sich einer musikalischen Fachprüfung unterzogen haben. Beamtete Personen haben auch ihr Hauptamt genau zu bezeichnen. Neben dem Verzeichnis der Musikschulen (Muster 1) haben die Schulräte für jede Musikschule ein ausführliches Kartenblatt nach Muster 3 anzulegen und auf dem laufenden zu halten. Die Kartenblätter sind von dem Leiter der Anstalt ordnungsmäßig auszufüllen . . .

Da die Verzeichnisse und Kartenblätter nicht nur zur Aufnahme der bei Erscheinen des Erlasses vorhandenen Musikschulen und Einzel-

Muster 1. Verzeichnis der Musikschulen einschl. Lehrlingskapellen.

Lau- fende Num- mer	Der Musikschule		Genauere An- schrift des Inhabers, u. falls ein besonderer Leiter vor- handen ist, auch dessen Anschrift	Angabe, ob, von welcher Behörde u. wann eine behördliche Erlaubnis erteilt ist	Bemerkungen auch darüber, ob und welche Beihilfen aus öffentlichen Kassen gezahlt werden
	Be- zeichnung	Sitz			
1	2	3	4	5	6
a) Musikschulen (Konservatorien, Akademien, Seminare, Musikschulen)					
b) Lehrlingskapellen.					

Muster 2. Verzeichnis der Einzellehrer (=innen), die in der Musik Einzelunterricht erteilen.

Zf. Nummer	Der Einzellehrer (=lehrerin)					Ob, wann u. v. welcher Be- hörde eine Ge- nehmigung erteilt ist	a) Vor- bildung? b) Musika- lische Fach- prüfung? Wann?	Besonderer Zweig des Musik- unterrichts (Klavier, Flöte usw.)	Bemerkungen (auch Angabe, ob es sich um beamtete Personen handelt, Angabe des Haupt- amts.)
	Zuname	Vorname	Wohn- ort Straße Nr.	Geburts- tag und -jahr	Ort und Kreis				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Muster 3. Kartenblatt Nr. ... zum Verzeichnis der Musikschulen einschl. Lehrlingskapellen.

Regierungsbezirk:

Kreis:

Ort:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Name der Anstalt. 2. Inhaber. 3. Leiter. 4. Vorbildung des Leiters. 5. Anzahl und Größe (cbm) der Räume, in denen Musikunterricht erteilt wird. 6. Zahl und Ort der für Ausbildungszwecke vorhandenen Musikinstrumente: (z. B. Flügel, Klaviere, Violinen usw.) 7. Unterrichtsfächer. 8. Obligatorische Unterrichtsfächer. 9. Wieviel Schüler werden in einer Std. in den einzelnen Fächern unterrichtet? (z. B. Violine 6, Klavier 3, Theorie 10). 10. Zahl der Lehrkräfte:
männlich: weiblich: 11. Namen der Lehrkräfte. 12a. Vorbildung der Lehrkräfte (die Beifügung von Zeugnissen zur Einsichtnahme ist erwünscht) | <p>b. Wieviele der unter 10 aufgeführten Lehrkräfte haben eine Fachprüfung abgelegt? In welchem Jahre?</p> <p>13. Zahl der Schüler bzw. Lehrlinge (in Musikkapellen) männl. weibl.
im Alter bis zu 14 Jahren
von " " 21 " "
von über 21 " "</p> <p style="text-align: center;">zusammen:</p> <p>14. Zahl der Gehilfen in Musikkapellen.</p> <p>15. Finden Aufführungen der Schüler statt? Öffentlich oder privat?</p> <p>16. Werden Beihilfen aus öffentl. Kassen bezogen? Geg. aus welchen Kassen und in welcher Höhe?
....., den ..ten 19..</p> <p>Für die Richtigkeit der Angaben:
.....
(als Leiter der Anstalt (Kapelle).)</p> |
|---|---|

Lehrer dienen, sondern auch die später neu hinzukommenden Musikschulen und Einzellehrer und -lehrerinnen sowie die sonstigen Veränderungen nachweisen sollen, ist es wichtig, wenn in der Bekanntmachung schon jetzt hervorgehoben wird, daß Musiklehrer oder Musikschulen, die den Unterricht neu aufnehmen, die Anmeldung zu den Verzeichnissen binnen drei Monaten nach Beginn der Tätigkeit unmittelbar beim Schulrat zu bewirken haben, und daß ferner alle Änderungen bei den eingetragenen Schulen und Einzellehrern auch in bezug auf die im Kartenblatt gemachten Angaben spätestens vier Wochen nach Eintritt der Veränderung ebenfalls unmittelbar dem Schulrat anzuzeigen sind.

Zur Sicherung der Durchführung sämtlicher Anordnungen wird endlich in den Bekanntmachungen darauf hinzuweisen sein, daß die weitere Leitung einer Anstalt bzw. die weitere Erteilung des Musikunterrichts untersagt werden kann, wenn die vorgeschriebenen Meldungen unterbleiben oder nicht rechtzeitig erfolgen oder die erforderlichen Angaben nur unvollständig oder unrichtig der zuständigen Stelle genannt werden . . .

7. Reg.-Verf. vom 29. Mai 1922, II A 2126 und vom 23. Mai 1924, II A II a 7. 38, betr. Meldepflicht der Musikschulen, Privatmusiklehrer und -lehrerinnen.

Um eine laufende Uebersicht über das Gebiet des privaten Musikunterrichtswesens in seinen mannigfachen Abstufungen und Verschiedenheiten zu schaffen, ordnen wir auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 3. Mai 1922 — U IV 10087, 1, U III B — folgendes an:

1. Die Leiter der zurzeit im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. vorhandenen und später neu hinzukommenden Musikschulen (Konservatorien, Akademien, Seminare oder ähnlich bezeichnete Musikinstitute) sowie die Musikkapellen, die ihren künstlerischen Nachwuchs (Lehrlinge) selbst ausbilden und

2. die zurzeit im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. vorhandenen und später neu hinzukommenden Einzellehrer und Einzellehrerinnen (hierzu gehören auch die beamteten Personen, die den Musikunterricht außeramtlich als Nebenbeschäftigung betreiben), die in der Musik mindestens fünf Schülern Einzelunterricht erteilen oder mindestens zwei Schüler gemeinsam mehr als zweimal wöchentlich unterrichten

haben ihre Anstalten (Lehrlingskapellen) bzw. sich selbst binnen drei Monaten, vom Tage dieser Anordnung an gerechnet, bei dem zuständigen Kreis Schulrat zur Eintragung in die von diesem zu führenden von dem Herrn Minister vorgeschriebenen Verzeichnisse schriftlich oder mündlich zu melden.

Bei dieser Meldung sind anzugeben:

- a) von den Leitern der Musikschulen hinsichtlich ihrer Anstalten: genaue Bezeichnung und Sitz der Anstalt, Adresse des Leiters und Inhabers; außerdem ist eine Auskunft darüber erforderlich, ob eine behördliche Erlaubnis für die Musikschule und ihre Lehrer erteilt ist, gegebenenfalls wann und von welcher Behörde;
- b) von den Einzellehrern und -lehrerinnen: Vor- und Zuname, Geburtstag, -Jahr, -Ort und -Kreis, die von ihnen vertretenen musikalischen Lehrfächer (Klavier, Flöte, Violine, Gesang, Theorie usw.) sowie genaue Adresse; außerdem ist eine Auskunft darüber erforderlich, ob und gegebenenfalls wann und von welcher Behörde sie die Genehmigung zum Unterrichten erhalten haben, auf Grund welcher Vorbildung sie ihre Lehrtätigkeit ausüben, sowie ob und gegebenenfalls wann sie sich einer musikalischen Fachprüfung unterzogen haben. Beamtete Personen haben auch ihr Hauptamt genau zu bezeichnen.

Neben den zu führenden Verzeichnissen haben die Schulräte für jede Musikschule (Lehrlingskapelle) ein ausführliches Kartenblatt nach vorgeschriebenem Muster anzulegen und auf dem laufenden zu halten. Die Kartenblätter sind von dem Leiter der Anstalt (Kapelle) ordnungsgemäß auszufüllen. Die Vordrucke für die Kartenblätter werden den Anstaltsleitern in der Regel alsbald nach der Anmeldung der Anstalt zum Verzeichnis vom Schulrat oder, sofern die Anmeldung zum Verzeichnis erstmalig durch eine musikpädagogische Organisation bewirkt ist, von dieser zugesandt werden und sind von den Anstaltsleitern nach Ausfüllung dem Preisschulrat bzw. der betreffenden Organisation zurückzusenden.

Musiklehrer und Musikschulen usw., die den Unterricht neu aufnehmen, haben ihre Meldung binnen drei Monaten nach Beginn der Tätigkeit unmittelbar bei dem zuständigen Schulrat zu bewirken.

Alle Änderungen bei den eingetragenen Schulen (Kapellen) und Einzellehrern und -lehrerinnen, auch in bezug auf die im Kartenblatt gemachten Angaben, sind spätestens vier Wochen nach Eintritt der Veränderung ebenfalls unmittelbar dem zuständigen Schulrat anzuzeigen.

Zur Sicherung der Durchführung vorstehender Anordnung weisen wir darauf hin, daß die weitere Leitung einer Anstalt (Kapelle) bzw. die weitere Erteilung des Musikunterrichts untersagt werden kann, wenn die vorgeschriebenen Meldungen unterbleiben oder nicht rechtzeitig erfolgen oder die erforderlichen Angaben nur unvollständig oder unrichtig der zuständigen Stelle gemacht werden.

Nach unserer Bekanntmachung vom 29. Mai 1922 — II A 2126 — unterliegen die Leiter der im Bezirk vorhandenen Musikschulen und Lehrlingskapellen, sowie die Privatmusiklehrer und -lehrerinnen der Meldepflicht bei dem zuständigen Schulrat. Alle Änderungen bei den

bereits gemeldeten Schulen und Einzellehrern sowie Zugänge sind spätestens vier Wochen nach Eintritt der Veränderungen ebenfalls dem zuständigen Kreis Schulrat anzuzeigen. Wir weisen nochmals darauf hin, daß die weitere Leitung einer derartigen Anstalt, bezw. die Erteilung von Musikunterricht untersagt werden kann, wenn die vorgeschriebenen Meldungen nicht rechtzeitig oder unrichtig erstattet werden.

8. Min.-Erl. vom 2. Mai 1925, U IV 10612, betr. Privat-Musikunterricht. (Auszug.)

In Verfolg der bereits getroffenen Maßnahmen zur Regelung des Privatunterrichts in der Musik . . . habe ich die beifolgenden Bestimmungen erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen über die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik nebst Ausführungsanweisungen hierzu,

2. Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung nebst Ausführungsbestimmungen hierzu,

3. Richtlinien für die Tätigkeit des Staatlichen Musikberaters.
— Ich vertraue, daß all beteiligten Behörden sich die Durchführung der vorliegenden Bestimmungen über den Privatunterricht in der Musik in verständnisvollem Zusammenhalt mit den maßgebenden, im Musikleben stehenden Persönlichkeiten und mit den sonstigen Fachkreisen nach Kräften angelegen sein lassen. Dann ist zu erwarten, daß die mit diesen Bestimmungen verfolgten Ziele der allgemeinen Musikerziehung und Musikpflege sich auch voll erreichen lassen.

Anlage I.

Allgemeine Bestimmungen über die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik.

I. Musiklehranstalten.

A.

1. Zur Errichtung von privaten Musiklehranstalten ist die staatliche Genehmigung erforderlich. Wer eine solche Anstalt errichten will, hat die Erteilung der Genehmigung bei der Regierung, in deren Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, nachzusuchen. Auch für bereits bestehende Anstalten, sofern der Leiter nicht schon die erforderliche Erlaubnis der Regierung besitzt, ist diese Genehmigung nachträglich einzuholen.

Das Gesuch muß enthalten:

a) den Namen dessen, für den die Genehmigung zur Leitung beantragt wird, unter Beifügung eines Lebenslaufs und der Nachweise, aus denen seine sittliche und sachliche Befähigung zur Leitung hervorgeht,

- b) eine Darstellung der beabsichtigten Lehrgegenstände, der Lehrgänge und Lehrziele,
- c) die Beschreibung der Anstaltsräume (insbesondere Zahl, Lage und Größe),
- d) die beabsichtigte Bezeichnung der Anstalt,
- e) den Nachweis, daß die zum Betriebe erforderlichen finanziellen und sachlichen Mittel gesichert sind,
- f) Bestimmungen über Annahme und Entlassung von Schülern und über das zu entrichtende Schulgeld sowie sonstige Gebühren;
- g) nähere Angaben über den vermögensrechtlichen Träger der Anstalt, falls er nicht zugleich Leiter der Anstalt ist . . .

Es sind zu unterscheiden:

- 1. Konservatorien der Musik . . .
- 2. Musikseminare . . .
- 3. Musikschulen. Die Bezeichnung „Musikschule“ führen alle übrigen Anstalten, an denen mehrere Fachlehrer regelmäßig als Lehrkräfte tätig sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so gelten die Bestimmungen für Einzellehrer.
- 4. Leiter von Musikkapellen.

B

II. Privatmusiklehrer.

- 1. Wer Musikunterricht an privaten Musikanstalten oder an einzelne Schüler erteilen will, hat unter Mitteilung von seinem Vorhaben beim zuständigen Schulrat die Erteilung eines Unterrichts-erlaubnis-scheines zu beantragen.
- 2. Dem Antrage sind ein Lebenslauf, eine Darstellung der fachlichen Bildung, gegebenenfalls Prüfungs- und polizeiliche Prüfungszeugnisse beizufügen.
- 3. . . .
- 4. Diejenigen Antragsteller, die am 1. Oktober 1924 bereits Privatunterricht in der Schule erteilt und das 35. Lebensjahr überschritten haben, bedürfen des fachlichen Befähigungsnachweises nicht . . .
- 5. Der Schulrat hat die bei ihm eingehenden Anträge der Regierung vorzulegen.
- 6. Die sittliche Zuverlässigkeit des Antragstellers ist bei allen Anträgen sorgfältig zu prüfen. Ausgeschlossen ist die Erteilung eines Unterrichts-Erlaubnis-scheines an Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder die durch Gerichtsbeschluß in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. An Ausländer soll ein Erlaubnis-schein nur ausnahmsweise erteilt werden.
- 7. Hat die Regierung auf Grund ihrer Prüfung gegen die Erteilung des Erlaubnis-scheines keine Bedenken, so ist der Schulrat zu

seiner Ausstellung zu ermächtigen. Die Ausstellung erfolgt gemäß den Weisungen der Regierung.

8. . . . 9. . . .

10. Der Unterrichtserlaubnißschein wird nur widerruflich erteilt und ist vor Ablauf des Kalenderjahres dem Schulrat zur Verlängerung vorzulegen. Zur Verlängerung ist eine Vorlage an die Regierung in der Regel nicht erforderlich.

11. Von der Einholung eines Unterrichtserlaubnißscheines sind befreit:

- a) Diejenigen, die mit Rücksicht auf ihre pädagogische und tonkünstlerische Tätigkeit durch Beschluß der Regierung von der Beibringung eines Unterrichtserlaubnißscheines ausgenommen werden. Vor der Beschlußfassung hat die Regierung den staatlichen Musikberater zu hören. Der Musikberater hat auch von Amts wegen den Regierungen Vorschläge hierfür zu unterbreiten; dem Schulrat ist von einem solchen Beschluß Kenntnis zu geben;
- b);
- c) die an öffentlichen Schulanstalten tätigen Musiklehrer, sowie diejenigen öffentlichen Lehrer, welche die Lehramtsprüfung für ein Musikfach abgelegt haben;
- d) die Studierenden einer Hochschule für Musik, einer Akademie oder eines Instituts für Kirchen- und Schulmusik, falls sie sich über ihre fachliche und sittliche Befähigung durch ein Zeugnis des Direktors ihrer Anstalt ausweisen können.
- e) Hauptlehrer, Erzieher und Erzieherinnen hinsichtlich der Erteilung von Musikunterricht in der Familie, in deren Haus sie angestellt sind.

III. Staatliche Prüfung für Privatmusiklehrer.

1. Für die in den vorstehenden Bestimmungen genannte staatliche Prüfung für Privatmusiklehrer gilt eine von mir erlassene Prüfungsordnung nebst den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

2. Mit der erfolgreichen Ablegung der Prüfung ist das Recht verbunden, sich als staatlich geprüfter Klavier-, Violin-, Gesang-, Kompositions- usw. Lehrer zu bezeichnen . . .

3. Auf Antrag kann Musiklehrern, die sich in künstlerischer und pädagogischer Beziehung in besonderem Maße bewährt haben, ohne Ablegung der staatlichen Prüfung nach Anhörung des Prüfungsausschusses vom Provinzialschulkollegium das Prüfungszeugnis mit den hiermit verbundenen Berechtigungen verliehen werden. Sie erhalten dadurch die Befugnis, sich als „staatlich anerkannt“ zu bezeichnen.

IV. Die durch Erlaß vom 3. Mai 1922 — UIV 10081 usw. — angeordneten Verzeichnisse der Privatmusiklehrer und Privatmusiklehranstalten sind durch die Schulräte weiterzuführen und auf dem

laufenden zu halten, mit der Maßgabe, daß in sie alle Privatmusiklehrer und Privatmusiklehranstalten aufzunehmen sind, soweit erstere nicht gemäß II 11 dieser Bestimmungen von der Einholung des Unterrichtserlaubnischeines befreit sind.

V. Die Vorschriften zu II (Unterrichtserlaubnischein) ausgenommen 3a, sowie zu III 3 (Anerkennung als Musiklehrer) treten am 1. 6. 25 in Kraft, die übrigen Vorschriften am 1. April 1926 . . .

Anlage II.

Ausführungsanweisungen zu den allgemeinen Bestimmungen über die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik.

Allgemeines.

. . . . Nur die in den Bestimmungen angegebenen Namen Konservatorium, Musikseminar, Musikschule sind anzuwenden. Andere Bezeichnungen wie Hochschule, Akademie, Pädagogium, Höhere Musikschule und ähnliche sind unstatthaft. Zusätze, die zur näheren Kennzeichnung der Anstalt oder zur Unterscheidung dienen, z. B. Klavierschule, Violinschule, Orchesterschule, Gesangschule . . . können zur Genehmigung vorgeschlagen werden. Bei der Genehmigung ist auch über den gewählten Namen einer Musiklehranstalt zu befinden. Auch nachträgliche Änderungen in der Bezeichnung der Anstalt unterliegen besonderer Genehmigung.

Besonderes.

Zu IA 2. Alle Genehmigungen und Änderungen sind von der Regierung dem zuständigen Schulrat zur Eintragung in das nach dem Erlaß vom 3. 5. 1922 geführte Verzeichnis mitzuteilen.

Zu IA 3 und 5 Abs. 1 . . . Von den Anstalten ausgestellte Zeugnisse sind wahrheitsgemäß abzufassen. Sie sollen insbesondere über Dauer des Unterrichts und Art der Ausbildung Auskunft geben. Derartige Schriftstücke sind lediglich als Zeugnisse zu bezeichnen. Ausdrücke wie „Diplom“ und ähnliche sind unstatthaft. . . .

Zu IA 5 Abs. 2. Bei dem Besuch der Anstalten steht dem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde das Recht zu, vom Leiter, von den Lehrern und Schülern über alle den Unterricht und den Betrieb der Anstalt berührenden Fragen Auskunft einzuholen. Auch Anstellungsverhältnisse, Lehrfragen, Lernmittel, Beschaffenheit der Schulräume, Instrumente usw., kurzum alle die Anstalt betreffenden Verhältnisse, unterliegen der Besichtigung und Prüfung der zum Besuch der Anstalt Beauftragten.

Zu IB 4. Die hier genannten Musikkapellen (Musiklehrer) sind im Sinne dieses Erlasses als Musiklehranstalten anzusehen, jedoch liegen bei ihnen die Verhältnisse so verschieden, daß den Regierungen ein den jeweiligen örtlichen und musikalischen Verhältnissen ange-

paßtes Vorgehen überlassen werden kann. Hierbei ist es dringend geboten, daß die Bedeutung derartiger Kapellen für die Musikpflege auf dem Lande und in kleineren Orten gebührend gewürdigt und daher bei Prüfung der fachlichen Befähigung des Leiters der Kapelle der besonderen Lage des Falles Rechnung getragen wird.

Zu den Jugendlichen gehören nicht nur alle Personen unter 21 Jahren, sondern auch diejenigen im höheren Alter, die nach Lage der Verhältnisse des Schutzes vor Benachteiligung bedürftig sind.

Soweit die Gewerbeordnung in ihren Bestimmungen über das Lehrlingswesen in Frage kommt, bleibt sie unberührt.

Zu II 3. Ist die erforderliche Vorbildung sowie die sittliche Zuverlässigkeit nachgewiesen, so darf die Erteilung des Unterrichtserlaubnischeines nicht verweigert werden.

Zu II 3b. Im Interesse der allgemeinen Musikpflege auf dem Lande und in kleineren Orten ist ein schonendes Vorgehen der Regierungen angezeigt. Der Maßstab der fachlichen Vorbildung ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Anwendung des Erlasses darf nicht dazu führen, daß das Musizieren auf dem Lande und in kleineren Orten unterbunden wird, selbst, wenn dort der Unterricht von musikalisch geringer geschulten Kräften (Handwerkern, Gewerbetreibenden und dergl.) erteilt wird. Ich lege ganz besonderes Gewicht darauf, daß diese Gesichtspunkte von den nachgeordneten Behörden sorgfältig beachtet werden . . .

Zu II 10. Wird von einem Musiklehrer, ohne daß ein Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Schulamtsbezirk vorliegt, die Verlängerung eines Unterrichtserlaubnischeines nach Ablauf des Jahres, in dem er erteilt oder verlängert ist, unterlassen, so soll in der Regel bei Fortsetzung des Unterrichts erst nach Ablauf des dritten Jahres auf eine erneute Vorlage des Scheines zwecks Verlängerung gedrungen werden.

Zu II 11 . . . An sich fallen Volksschullehrer oder Volksschulamtswerber nicht unter die Befreiungsvorschrift zu II 11 c. Jedoch ist es notwendig, daß in ländlichen Verhältnissen dem Volksschullehrer (Schulamtswerber), der vielfach der Träger der Musikpflege ist, unter Anwendung der Bestimmungen unter II 3 a und b und der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen nach Möglichkeit entgegengekommen wird, zumal, da die Volksschule für ihre Nebentätigkeit schon an sich der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürfen.

Zur Leitung von musikalischen Vereinsaufführungen und deren Vorbereitung in den Vereinen bedarf es keines Unterrichtserlaubnischeines, es sei denn, daß es sich im Einzelfall bei den Vorbereitungen zu diesen Aufführungen im wesentlichen um Unterrichts- und musikalische Ausbildungszwecke handelt. . .

Zu III 2 . . . Der Antrag auf staatliche Anerkennung als Gesang-, Klavier-, Violin- usw. Lehrer ist von dem Lehrer an das zuständige Pro-

vinzialschulkollegium zu richten, das den Prüfungsausschuß gutachtlich zu hören hat. Die Anerkennung kann für Hauptfächer oder auch lediglich für Zusatzfächer ausgesprochen werden und verleiht die Berechtigung zur Unterrichtserteilung in den Fächern, auf die sie sich bezieht. Die staatliche Anerkennung ist ihrem Charakter nach eine Ausnahmemaßnahme, die naturgemäß nur in beschränktem Umfange erfolgen soll. Von jeder Anerkennung ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Die staatliche Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden.

Zu IV. Die Bestimmungen im Absatz 2 des Erlasses vom 3. 5. 22, nach der in das Verzeichnis der Privatlehrer nur die Einzellehrer und Einzellehrerinnen aufzunehmen sind, die in der Musik mindestens 5 Schülern Einzelunterricht erteilen oder mindestens zwei Schüler gemeinsam mehr als zweimal wöchentlich unterrichten, ist aufgehoben. Es sind fortan alle Privatmusiklehrer und -lehrerinnen aufzunehmen, soweit sie nicht von der Einholung des Unterrichtserlaubnischeines nach diesen Bestimmungen ausdrücklich befreit sind. Die Ausdehnung der Meldepflicht auf solche Personen, die nur gelegentlich wenigen Schülern Musikunterricht erteilen, darf zu sachlichen Erschwerungen ihrer Betätigung nicht führen. Vergl. insbesondere die Ausführungsbestimmungen zu II 3b . . .

Anlage III.

Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung (PMP.).

§ 1 . . . § 2 . . .

§ 3. Bedingungen der Zulassung.

Für die Zulassung zur Prüfung ist in der Regel erforderlich, daß der Bewerber mindestens das Weggangszeugnis eines Lyzeums oder Oberlyzeums, die Veretzung in die Obersekunda einer höheren Lehranstalt, den erfolgreichen Besuch eines Lehrer- oder Lehrerinnen-seminars oder die abgeschlossene Bildung an einer anerkannten Mittelschule oder einer anerkannten höheren Mädchenschule nachweisen oder ein sonstiges Prüfungszeugnis erbringen kann, durch das die mittlere Reife zuerkannt wird. Ausnahmen können nach Anhörung des Prüfungsausschusses vom Provinzialschulkollegium zugelassen werden. Der Bewerber muß das 19. Lebensjahr vollendet haben, wenn er die Prüfung in einem Instrumentalfache ablegen will. Für die Prüfung in den anderen Fächern als Hauptfach (Gesang, Komposition und Theorie, Rhythmische Erziehung usw.) ist die Vollendung des 22. Lebensjahres erforderlich. Die Zulassung ist ferner davon abhängig, daß der Bewerber den Nachweis einer mindestens dreijährigen ordnungsmäßigen Fachausbildung erbringen kann. Der Bewerber soll in der Regel eine besondere zweijährige Ausbildung an einem Musikseminar nachweisen. Ueber Ausnahmefälle, in denen

die musikalische Vorbildung von diesen Forderungen abweicht, entscheidet das Provinzial-Schulkollegium.

Ausländer können nur ausnahmsweise zu der Prüfung zugelassen werden.

Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sind von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 4.

Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an das Provinzial-Schulkollegium zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber entweder seinen Wohnsitz hat oder im letzten Halbjahr seinen ständigen Aufenthalt gehabt hat . . .

Anlage 4.

Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung (MPM.). . .

IV. Zu § 3 Abs. 2. Bei Volksschullehrern kann auf die musikalische Ausbildung in ihrem Beruf als Lehrer Rücksicht genommen werden. Dies kommt besonders in ländlichen Bezirken in Betracht.

Zu § 3 Abs. 2, vorletzter Satz. Sobald eine hinreichende Zahl staatlich anerkannter Musikseminare vorhanden ist, ist darauf zu halten, daß die zweijährige Ausbildung an einem staatlich anerkannten Musikseminar nachgewiesen wird.

9. Min.-Erl. vom 5. Mai 1919, U III B 6630 I U IV, betr. die Erlaubnis und Beaufsichtigung der Unterrichtserteilung für Theater, Tanz, Chorgesang usw.

Der Regierung lasse ich in der Anlage einen Abdruck einer demnächst in der Gesetzsammlung zu veröffentlichenden, auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 erlassenen Verordnung vom heutigen Tage zur Nachachtung zugehen.

Nach dieser Verordnung ist nunmehr auch die Erteilung von Unterricht in den im Artikel 1 genannten Fächern an nicht mehr zur Jugend zu rechnende Personen genehmigungspflichtig und auch die Unterrichtserteilung in den gedachten Fächern an jugendliche Personen ist unter die Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917, insbesondere deren Strafbestimmungen (§ 8) gestellt.

Im übrigen wird zur Ausführung der Verordnung hinsichtlich der in Artikel 1 Ziffer 1—5 genannten Unterrichtsfächer das Folgende bestimmt, während für die in Art. 1 Ziffer 6 genannten Fächer der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten demnächst besondere Ausführungsvorschriften erlassen wird.

Die Erteilung der Erlaubnis sowie die Beaufsichtigung des Unterrichts in den gedachten Gegenständen gehört zu den schulaufsichtlichen

Aufgaben der Regierungen bezw. in den unter Art. 1 Ziffer 5 gedachten Gegenständen zu den Aufgaben der Regierungspräsidenten. Gegen die Verfügungen der Regierungen bezw. der Regierungspräsidenten findet nur die Beschwerde an den unterzeichneten Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung statt. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben, namentlich bei der Entscheidung über Erteilung von Unterrichtserlaubnis sowie der Beaufsichtigung des Unterrichts sind in geeigneten Fällen nach Möglichkeit Sachleute gutachtlich zu hören. Im übrigen wird das Augenmerk vornehmlich auf folgendes zu richten sein:

1. Wer derartigen Unterricht erteilen will, muß sittlich einwandfrei sein und die nötigen Kenntnisse oder Fertigkeiten sowie das erforderliche Geschick zu einem erfolgreichen Unterrichte besitzen. Die sittliche Zuverlässigkeit der Schulunternehmer, Schulleiter und Lehrer ist unter Berücksichtigung ihres Vorlebens und insbesondere etwaiger Vorstrafen sorgsam zu prüfen. Ausgeschlossen ist die Erteilung der Genehmigung an Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

An Ausländer darf eine Erlaubnis nur ganz ausnahmsweise erteilt werden und nur, wenn besondere Gründe vorliegen, daß gerade der Ausländer die Leitung der Schule übernimmt bezw. den Unterricht erteilt.

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll in der Regel die Erlaubnis, eine Schule zu leiten, nicht erteilt werden.

2. Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe einer Schule sind bei der Schulaufsichtsbehörde (den Regierungen bezw. den Regierungspräsidenten, für die Stadt Berlin dem Polizeipräsidenten, in Landkreisen durch die Hand des Landrats [Oberamtmanns]), einzureichen. Sie müssen enthalten:

- a) die Angabe, welchen Namen die Schule führen und in welchen Räumen sie betrieben werden soll,
- b) den Nachweis, daß der Schulunternehmer die zum Betriebe der Schule erforderlichen Mittel besitzt,
- c) die Bezeichnung des Schulleiters, sofern dies nicht der Schulunternehmer ist,
- d) das polizeiliche Führungszeugnis, einen ausführlichen Lebenslauf und gegebenenfalls auch Zeugnisse des Schulunternehmers, des Leiters und der Lehrkräfte der Schule,
- e) ein Verzeichnis der vorhandenen oder noch vor der Aufnahme des Unterrichts zu beschaffenden Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel,
- f) die Angabe, welche Lehrziele die Schule verfolgen soll, Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung der Schüler und über das zu entrichtende Schulgeld und sonstige Gebühren.

3. Die Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zur Unterrichtserteilung als Lehrer sind bei der Schulaufsichtsbehörde (den Regierungen bzw. den Regierungspräsidenten, für die Stadt Berlin dem Polizeipräsidenten, in Landkreisen durch die Hand des Landrats [Oberamtmanns]), einzureichen und ihnen polizeiliche Führungszeugnisse, ein ausführlicher Lebenslauf und etwaige sonstige Zeugnisse beizulegen.

4. Die Schulräume müssen billigen Anforderungen entsprechen. Nötigenfalls ist von dem Unternehmer die Vorlegung einer Grundrißskizze im Maßstabe 1:100 zu beanspruchen.

5. Die Höhe der für den Unterricht zu zahlenden Vergütungen und überhaupt der Inhalt der mit den Schülern getroffenen Abmachungen sind zu überwachen. Es ist darauf zu achten, daß die Schüler nicht durch Versprechungen angelockt werden, deren Erfüllung nicht gewährleistet werden kann.

Die Ankündigungen (Prospekte, Programme usw.) und Zeugnisvordrucke sind vor ihrer Verwendung der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen zur Genehmigung vorzulegen. Dasselbe gilt von den Lehrplänen der Schule.

Die von den Schulen verwendeten Prospekte und Programme müssen genaue Angaben enthalten über die einzelnen Lehrgänge, ihre Dauer, die wöchentliche Stundenzahl, die einzelnen Lehrgegenstände, die Kosten des Schulbesuchs einschließlich der Ausgaben für Lehr- und Lernmittel. Außerdem muß in ihnen ein Muster des Anmelde Scheines oder des Vertrages wiedergegeben sein, der mit den Schülern bei der Aufnahme abgeschlossen wird.

In Veröffentlichungen, namentlich auch in der Presse, dürfen keine irreführenden Angaben oder Versprechungen, insbesondere über Arbeits- oder Verdienstmöglichkeiten, gemacht werden.

6. Die Schulinhaber und Schulleiter sind verpflichtet, festgebundene mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Schülerlisten zu führen, die über den Tag des Ein- und Austritts und die Wohnung der Schüler Auskunft geben. Von der Schulaufsichtsbehörde können noch weitere Eintragungen, wie über Alter, Vorbildung und Beruf der Schüler, gefordert werden.

7. Wesentliche Aenderungen in der Einrichtung der Schulen, z. B. Aenderungen in den Lehrplänen, Verlegung der Schule in andere Räume usw., bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

8. Die Annahme und Entlassung von Lehrkräften ist der Schulaufsichtsbehörde stets sofort anzuzeigen.

Die den Lehrkräften einer Schule zustehenden Vergütungen (Gehälter) und etwaige sonstigen Bezüge sind der Schulaufsichtsbehörde anzugeben.

9. Im übrigen bleibt es der Schulaufsichtsbehörde überlassen, welche Anordnungen sie für die einzelnen zu genehmigenden Veran-

staltungen treffen und welche Bedingungen sie mit der Erlaubnis verbinden will.

10. Die Erlaubnis ist in der Regel nur widerruflich zu erteilen. In der Erlaubnisurkunde ist der Name, Lebensalter, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Schulinhabers und des Schulleiters, bzw. bei Erteilung der Erlaubnis zum Unterrichte als Lehrer des Lehrers, der Gegenstand der Schule bzw. das Unterrichtsfach, für Schulen auch der Ort des Unterrichtsbetriebs genau anzugeben.

11. Irreführende Bezeichnungen der Schulen, der Lehrer usw. sind nicht zuzulassen. Die Bezeichnung der Schulen als „staatlich konzessionierter“ oder ähnliche Bezeichnungen sind nicht gestattet. Bezeichnungen der Anstalten als Hochschulen, Akademien, Konservatorien und dergl. dürfen nur mit meiner Genehmigung geführt werden.

12. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstanden hätten, oder wenn sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers bzw. des Lehrers in sittlicher und unterrichtlicher Hinsicht ergibt. Mangelnde sittliche Zuverlässigkeit liegt bei Schulunternehmern u. a. auch dann vor, wenn eine das Publikum irreführende Reklame betrieben wird, wenn eine Ausbeutung der Schüler oder Lehrer vorliegt u. a. m.

Schließlich ist die Erlaubnis auch dann zu entziehen, wenn der Unternehmer, Schulleiter oder Lehrer den Anforderungen und Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde nicht nachkommt.

13. Alle derartigen Schulen unterstehen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde. Ihren Beauftragten ist der Besuch der Schule jederzeit zu gestatten. Sie haben das Recht, den Unterricht eingehend zu revidieren und können wahrheitsgemäße Auskunft über alle den Betrieb des Unterrichts betreffenden Fragen verlangen.

14. In gleicher Weise unterliegt auch die Tätigkeit der Einzellehrer der Beaufsichtigung durch die Schulaufsichtsbehörde und deren Beauftragte.

Verordnung,

betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) auf weitere Unterrichtsfächer.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 der Bundesratsbekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Bundesratsbekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 finden auf folgende Unterrichtsfächer entsprechende Anwendung:

1. den Theaterunterricht einschließlich des Tanz- und Chorgesangsunterrichts für die Bühne,
2. den Unterricht in solchen Darbietungen, deren Veranstaltung einer Erlaubnis nach § 33a der Reichsgewerbeordnung unterliegt,
3. den Unterricht in der Filmdarstellungskunst,
4. den Musikunterricht, insoweit, als es sich um die Ausbildung zu gewerblichen musikalischen Leistungen handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet,
5. den der Ausbildung von mittleren und niederen Beamten für Staats- und Gemeindebehörden dienenden Unterricht,
6. den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Unterricht.

Auf die Ausbildung, die den Lehrlingen von Artisten (Akrobaten, Gymnastikern u. dergl.) durch die Angehörigen ihrer Truppe zuteil wird, finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

Artikel 2.

Die Erlaubnis ist in den Fällen des Art. 1 Ziffer 1—4 von den Regierungen, in den Fällen des Art. 1 Ziffer 5 und 6 von den Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin in allen Fällen von dem Polizeipräsidenten zu Berlin zu erteilen.

Der Bescheid, durch den die Erlaubnis verjagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, ist nur im Aufsichtswege anfechtbar.

Artikel 3

Artikel 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. Juli 1919 in Kraft.

10. Min.-Erl. vom 17. Juli 1923, U IV 5551¹ 1, betr. Tanzunterricht.

Der Regierung lasse ich in der Anlage den Abdruck einer demnächst in der Gesetzesammlung zu veröffentlichen, auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (RGBl. S. 683) erlassenen Verordnung vom heutigen Tage zur Nachachtung zugehen.

Auf die Handhabung dieser Verordnung sind die Bestimmungen des Kunderlasses vom 5. Mai 1919 — U III B 6630 U IV — entsprechend anzuwenden.

Verordnung,

betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesrats-Bekanntmachung vom 2. August 1917 (RGBl. S. 683) auf den Tanzunterricht.

Auf Grund des § 1 Abf. 3 Satz 2 der Bundesratsbekanntmachung über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (RGBl. S. 683) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der bekannten Bundesratsbekanntmachung finden auch auf den Tanzunterricht entsprechende Anwendung, für den die Vorschriften bisher noch nicht galten.

Artikel 2.

Die Erlaubnis ist von den Regierungen zu erteilen. Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, ist nur im Aufsichtswege anfechtbar.

Artikel 3 . . .

Artikel 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. Juni 1923 in Kraft.

**11. Min.-Erl. vom 23. September 1923, U II 1110 U III D,
und vom 12. Dezember 1923, U II 1318, betr. Schlußprüfungen und
Ausstellung von Zeugnissen von Privatschulen.**

Zur Abhaltung von Schlußprüfungen und Ausstellung von Zeugnissen an Privatschulen, die keinem Verbande angeschlossen sind, ist der Reichsverband freier höherer Knabenschulen und Vorbereitungsanstalten berechtigt. Es handelt sich dabei um eine rein private Angelegenheit. Die Prüfungen und Zeugnisse werden als Ersatz für die früheren Prüfungen und Zeugnisse, die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten, nicht anerkannt und geben keinerlei Berechtigungen.

**12. Min.-Erl. vom 3. Januar 1916, U III D 2021,
betr. die Berechtigungen der privaten Mädchenmittelschulen.**

Bisher sind nur den öffentlichen Mittelschulen die Berechtigungen erteilt worden, die in meinem Erlasse vom 10. April 1911, U III D 48, aufgeführt sind. Ich bestimme hierdurch, daß auch denjenigen privaten Mädchenmittelschulen, welche den Bedingungen des Runderlasses vom

25. November 1912, U III D 3096, entsprechen, die Berechtigungen zuerkannt werden können, die im Bereiche der Unterrichtsverwaltung liegen.

Bei den Anträgen auf Verleihung dieser Berechtigungen an die privaten Mädchenmittelschulen wolle die Regierung nach dem erwähnten Erlasse vom 25. November 1912 verfahren.

13. Min.-Erl. vom 21. April 1923, U II 12301, U II W, betr. die Beziehung privater Schulen zu öffentlichen höheren Lehranstalten.

Die Bestimmung des Runderlasses vom 24. Mai 1912 — U II 1181 U III D —, wonach nur öffentliche Schulen zu öffentlichen höheren Lehranstalten in Beziehung gesetzt werden können, wird aufgehoben. Ich genehmige nunmehr, daß, wie es mein Runderlaß vom 15. Juli 1914 — U II 17 143 U III D — bereits für Mädchenschulen gestattete, auch private Knabenanstalten, die die Bedingungen erfüllen, zu öffentlichen höheren Lehranstalten in nähere Beziehung gebracht werden. Ich bemerke aber, da hier Mißverständnisse vorgekommen sind, ausdrücklich, daß, wie schon aus dem Erlaß vom 8. Januar 1910 hervorgeht, der den Kreis der in Betracht kommenden Schulen bestimmt, und wie in dem Erlaß vom 15. Juli 1914 gesagt ist, für die Knaben wie Mädchenschulen dieser Art die Abschlußprüfung sich im Höchsthalle darauf zu erstrecken hat, ob die Reise für die Aufnahme in die U II einer höheren Knabenschule oder die I. Klasse eines Lyzeums in Frage kommt.

Die Bedingungen dafür, daß Schulen in Beziehung zu höheren Lehranstalten gesetzt werden, ergeben sich aus dem Zweck dieser Einrichtung. Die Regierung wolle im Benehmen mit der zuständigen Regierung in jedem einzelnen Falle sorgfältig prüfen, ob ein Bedürfnis besteht, eine derartige Beziehung herzustellen, und ob die äußeren und inneren Verhältnisse beider Anstalten die Herstellung der Beziehung geraten erscheinen lassen.

14. Min.-Erl. vom 21. März 1925, U III D 168, betr. Unterstützung privater Volksschulen.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 31. August 1922 — U III D 1633. Mittel zur Unterstützung privater Volksschulen stehen seit dem Ablauf des Rechnungsjahres 1922 weiter zur Verfügung. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterhaltungszuschüssen an private Volksschulen sind durch den Runderlaß vom 31. August 1922 mitgeteilt worden. Dieser Runderlaß bedarf jedoch nach den bei der Bearbeitung der Unterstützungsanträge gemachten Erfahrungen nunmehr einiger Ergänzungen.

Nach dem Runderlaß sollen nur solche privaten Volksschulen unterstützt werden, deren Unterhaltungsträger vorwiegend auf freiwillige Spenden, Gemeindebeiträge, milde Stiftungen und sonstige private Wohlthätigkeit angewiesen sind. Ist der Unterhaltungsträger einer privaten Volksschule ein Waisenhaus, Rettungshaus, Fürsorgeerziehungsanstalt und dergl., und werden für alle die private Volksschule besuchenden Kinder — oder für die Mehrzahl der Kinder — Pflegegelder aus Mitteln der Provinz, der Kreise oder Gemeinden gezahlt, so ist zunächst zu prüfen, inwieweit die Notlage der privaten Volksschule durch eine Erhöhung des Pflegegeldsatzes behoben werden kann. Gegebenenfalls ist zu versuchen, durch geeignete Verhandlungen eine Erhöhung des Pflegegeldsatzes zu erreichen. Die Zahlung der Pflegegelder aus öffentlichen Mitteln soll jedoch kein Hinderungsgrund für die Bewilligung eines Unterhaltungszuschusses für die private Volksschule sein, wenn die Einnahme aus Pflegegeldern nicht einen erheblichen Teil der Gesamtaufwendungen der ganzen Anstalt einschließlich der privaten Volksschule deckt.

Nach dem Runderlaß vom 31. August 1922 sollen ferner für eine Unterstützung aus den Mitteln bei Kapitel 118 Titel 36 nur solche privaten Volksschulen in Betracht kommen, in denen der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder nach dem Lehrplan der öffentlichen Volksschule unterrichtet werden. Diese Voraussetzungen werden nicht immer voll, z. B. von den Schuleinrichtungen für Krüppelkinder usw., nachgewiesen werden können. Ich bin daher bereit, Anträge auf Unterstützung solcher privaten Volksschuleinrichtungen, falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, auch dann wohlwollend zu prüfen, wenn mit Rücksicht auf besondere krankhafte Veranlagung der Schulkinder von dem Lehrplan der öffentlichen Volksschule abgewichen wird.

Soweit den Regierungen entsprechende Unterstützungsanträge vorgelegt werden, sind mir die Anträge nach eingehender Vorbereitung zur Entscheidung einzureichen. In den Begleitberichten ersuche ich auch anzugeben, von wieviel Kindern im schulpflichtigen Alter die Schule zu Beginn des laufenden Schuljahrs und von wieviel Kindern die Schule im abgelaufenen Schuljahr durchschnittlich besucht worden ist. Ein Fragebogen nach dem unten abgedruckten Muster, zu dessen Beantwortung die Regierung in ihrem Begleitbericht erforderlichenfalls näher Stellung nehmen wolle, sowie eine Uebersicht darüber, wie hoch die Unterhaltungskosten der Schule und der gesamten Anstalt sind und wie die Kosten aufgebracht werden, ist mit dem Antrag vorzulegen. Dabei ist bei solchen privaten Volksschulen, die nach 1893 genehmigt worden sind, anzugeben, durch welchen Bericht die Regierung entsprechend dem Runderlaß vom 18. Juli 1893 — U III C 1815 U III E — vor der Genehmigung die diesseitige Entscheidung eingeholt hat.

* * *

Fragebogen,

betr. die private.....=Volksschule..... zu

Kreis Ortsklasse

1. Seit wann besteht die Schule?
2. Wer ist Unterhaltungsträger?
3. Ist ein Bedürfnis für die Schule vorhanden? (Gründe dafür kurz angeben.)
4. Umfaßt die Schule die Unter-, Mittel- und Oberstufe? (Etwa vorhandene besondere Veranstaltungen für geistig oder körperlich nicht normal veranlagte Kinder sind anzuführen.)
5. Wie groß ist die Zahl der Schulkinder (Knaben und Mädchen)?
 - a) Gesamtzahl:
 - b) Zahl der überhaupt im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder und Zahl der schulbedürftigen Kinder;
 - c) Zahl der im grundschulspflichtigen Alter stehenden Kinder;
 - d) Zahl der Kinder, die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.
6. Zahl der Lehrkräfte.
 Wieviel Lehrkräfte sind an der Schule hauptberuflich tätig? (Lebensalter und Zahl der von den einzelnen Lehrern wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden.)
 Wieviel Lehrkräfte sind nebenberuflich tätig? (Zahl der von den einzelnen Lehrern wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden angeben. Wenn der Unterhaltungsträger der Schule eine Anstalt ist, ist hierbei auch anzugeben, wieviel von diesen Lehrkräften hauptberuflich an der Anstalt als Erzieher tätig sind.)
7. Wird Schulgeld erhoben und in welcher Höhe für das Kind und Jahr in den einzelnen Klassen? (Bei den von Anstalten unterhaltenen Schulen ist diese Frage nur zu beantworten, wenn neben dem Pflegegeld noch ein besonderes Schulgeld erhoben wird.)
8. Wann ist die Schule zum letztenmal durch den Schulrat oder den schultechnischen Dezernenten besichtigt worden und wie war der Gesamteindruck? (Besondere Mängel sind anzuführen.)
9. Sonstige Bemerkungen (besondere Gründe für die erbetene Bewilligung u. a.).

Die Richtigkeit der Angaben wird bescheinigt.

....., den ten 192...

(Schulaufsichtsbehörde.)

15. Min.-Erl. vom 11. September 1923, U III D 3123. II 1, betr.
 Bewilligung von Staatsbeihilfen für private mittlere Schulen.
 (Gefürzt.)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister wird für die Bewilligung von Staatsbeihilfen an private mittlere Schulen mit Wirkung vom 1. April 1923 ab das Folgende bestimmt:

Der Staat erkennt eine Verpflichtung zur Gewährung von Beihilfen an private mittlere Schulen nicht an. Er ist aber bereit, soweit es sich um Anstalten handelt, deren Weiterbestehen im öffentlichen Interesse geboten ist, nach Maßgabe seiner beschränkten Mittel und unter den nachstehend verzeichneten Bedingungen bei der Aufbringung der Unterhaltungskosten und bei der Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der an diesen Schulen beschäftigten Lehrkräfte zu helfen.

I. In förmlicher Hinsicht.

1. Jedem Antrage auf Neubewilligung oder Fortgewährung einer Beihilfe sind beizufügen:

- a) ein Haushaltsplan der Anstalt nach dem Muster A,
- b) ein Fragebogen nach dem Muster B,
- c) die Besoldungsordnung der Anstalt,
- d) eine Äußerung über die finanziellen Verhältnisse der Anstalt und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Anstaltsleiters (der Leiterin) oder des Unterhaltsträgers. . . .

2. Die Beihilfe wird in der Regel auf einen Zeitraum von drei Jahren . . . bewilligt.

3. . . . Die Entwürfe zu den neuen Haushaltsplänen . . . und die dazugehörigen Unterlagen sind von der Schulaufsichtsbehörde sachlich und rechnerisch zu prüfen. Insbesondere ist auf die Richtigkeit, Klarheit und Vollständigkeit der Angaben zu achten.

6. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt unter den allgemeinen Bedingungen, daß

- a) für die Verwaltung der Anstalt der genehmigte Haushaltsplan die Grundlage bildet,
- b) die Anstaltskasse von der Privatkasse des Anstaltsleiters (der Leiterin) oder des Unterhaltungspflichtigen streng getrennt und in geeigneter Weise dem bargeldlosen Verkehr angeschlossen wird,
- c) die nach Maßgabe des Haushaltsplans zu führende Jahresrechnung nebst Belegen spätestens drei Monate nach dem Jahres-schluß der Schulaufsichtsbehörde vorgelegt wird.

9. Nach Ablauf der Bewilligungsdauer werden die Verhältnisse der Anstalt und des etwaigen Unterhaltungsträgers von neuem geprüft und nach dem Ergebnis dieser Prüfung die künftig zu gewährende Staatsbeihilfe und die etwaigen besonderen Bewilligungsbedingungen erneut festgesetzt.

II. In sachlicher Hinsicht.

1. Bei den vom Staat zu unterstützenden privaten mittleren Schulen tritt der Staat nur aushilfsweise unter Ausschluß jeder privatrechtlichen Verpflichtung der Staatskasse und nur insoweit ein, als die eigenen Hilfsquellen der Schulen und die finanziellen Kräfte der Unterhaltungsträger zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben unzureichend sind. Zu den privaten mittleren Schulen sind alle selbständigen Privatschulen — mit Ausnahme der Fachschulen — zu rechnen, die nicht zu den privaten Volksschulen und nicht zu den privaten anerkannten höheren Schulen zählen.

2. Für eine Staatsbeihilfe kommen nur solche Anstalten in Frage, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. . . .

3. Es sind mindestens diejenigen Schulgeldsätze zu erheben, die an öffentlichen mittleren Schulen derselben Gemeinde oder benachbarter Gemeinden mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen gefordert werden. Sind vergleichbare öffentliche mittlere Schulen in der Gemeinde und in der Nachbarschaft nicht vorhanden, so muß das Schulgeld wenigstens auf 60 Prozent des für die staatlichen höheren Lehranstalten jeweils geltenden Satzes festgesetzt werden. . . .

Es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß eine angemessene Zahl von Freistellen — etwa bis zu 15 Prozent der Schulgeldeinnahmen — vorgesehen wird.

4. Voraussetzung für die Gewährung einer Staatsbeihilfe ist die Beteiligung der örtlich in Betracht kommenden Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder des Unterhaltungsträgers mindestens in der Höhe der Beteiligung des Staates. . . .

6. Bei der Berechnung der Staatsbeihilfe werden die Gehälter der vollbeschäftigten Lehrpersonen nur bis zu 80 Prozent des Gehalts der in Betracht kommenden Gehaltsgruppe für Lehrer (=innen) an den öffentlichen mittleren Schulen berücksichtigt. . . .

Inwieweit zur Beschäftigung akademisch vorgebildeter Lehrkräfte nach Lage des Einzelfalles ein Bedürfnis anzuerkennen ist, wird bei Vorlage der Beihilfeanträge nötigenfalls zu erörtern sein.

Als vollbeschäftigt gelten alle Lehrkräfte, die wöchentlich wenigstens 20 Unterrichtsstunden, und alle Leiter (=innen), die neben den Leitungsgeschäften wöchentlich wenigstens 16 Unterrichtsstunden, bei Schulen mit mindestens 100 wöchentlichen Unterrichtsstunden wenigstens 10 Unterrichtsstunden erteilen. . . .

8. Die Besetzung der Stellen der hauptberuflich gegen Entgelt vollbeschäftigten weltlichen Lehrkräfte erfolgt durch den Unterhaltungsträger bzw. den Konzessionsinhaber der Schule. Diese Lehrkräfte sind der Schulaufsichtsbehörde alsbald nach ihrer Annahme anzuzeigen. . . .

9. Der Leiter (=in) oder der Unterhaltungsträger hat eine Besoldungsordnung aufzustellen und mit den hauptberuflich gegen Entgelt

vollbeschäftigten Lehrpersonen einen schriftlichen Anstellungsvertrag zu schließen, der der Schulaufsichtsbehörde in Abschrift einzureichen ist.

11. Sofern in besonderen Ausnahmefällen (etwa aus finanziellen oder aus örtlichen Gründen) eine Beteiligung der betreffenden Gemeinde oder des Unterhaltungsträgers mindestens in Höhe der Beteiligung des Staates nicht erreichbar sein sollte, die Erhaltung der Schule aber im öffentlichen Interesse geboten ist, soll die Gewährung eines Staatszuschusses nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. . . .

(Die Muster stehen im Zentralblatt f. d. g. Unterrichtsverw. in Preußen 1923, Seite 336/7.) Vergl. auch Nachtrag.

16. Min.-Erl. vom 28. Juli 1920, U III D 1084. 1, betr. Anwendung des Betriebsrätegesetzes auf Privatschulen.

Die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147 ff.) finden auch auf Privatschulen Anwendung. Ich ersuche, die der dortigen Aufsicht unterstehenden Privatschulen, sofern es noch nicht geschehen ist, auf die Bestimmungen des Gesetzes hinzuweisen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

17. Nv. vom 31. Mai 1860, II 1394, betr. die Leitung von Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Durch Erlaß der Herren Minister der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern ist das unter dem 11. Februar 1852 erlassene Verbot der sogenannten Kindergärten nach dem Fröbelschen System aufgehoben worden. Sollte in der Folge die Erteilung einer Konzession für Lehrer oder Lehrerinnen, die dergleichen Anstalten leiten wollen, bei uns beantragt werden, so wird dabei nach der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 für Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten verfahren und insbesondere die sittliche Befähigung der Personen, welche die Konzession nachsuchen, nach § 3 und § 11 geprüft werden. Die Ortsschulbehörde*) hat nach vorgängiger Genehmigung von unserer Seite den im § 15 vorgeschriebenen Erlaubnisschein zu erteilen und die Aufsicht über die betreffenden Anstalten und Personen zu führen. Die Herren Schulräte sind verpflichtet, die Wirksamkeit dieser Anstalten und Personen mit Aufmerksamkeit zu überwachen und, wo Verkehrtheiten und Unzuträglichkeiten sich ergeben, uns davon Anzeige zu erstatten, damit die in der Instruktion vorgeschriebenen Maßregeln zur Anwendung kommen.

Die im diesseitigen Bezirk an vielen Orten bestehenden Kleinkinderschulen oder Bewahranstalten, deren Wirksamkeit sich bisher als segensreich bewährt hat, empfehlen wir Ihrer angelegentlichen Teilnahme und tätigen Unterstützung. Sie werden besonders darauf achten, daß die Erzieher und Erzieherinnen, welche den noch nicht

*) Jetzt der Schulrat.

schulpflichtigen Kindern die geistige Pflege des Hauses und der Mutter zu ersetzen suchen, den eigentlichen Schulunterricht, welcher für dieses Alter verfrüht ist, nicht zu ihrer Aufgabe machen, sondern durch körperliche Übung und Gewöhnung wie durch sinniges Spiel und leichte Beschäftigung in geregelter Weise die leibliche und geistige Entwicklung und Bildung der Kinder naturgemäß fördern, vor allem aber den Samen der Gottesfurcht und Frömmigkeit in das kindliche Gemüt austreuen, pflanzen und pflegen.

18. Min.-Erl. vom 14. März 1913, U III B 6260 II G I, 1, betr. die Vorbildung der Kindergärtnerinnen und Kleinkinderlehrerinnen.

Die Erlasse vom 6. Februar und vom 16. August 1911 — U II 17535 und 16773 U III A — durch welche die an Frauenschulen erfolgende Ausbildung und Prüfung von Kindergärtnerinnen geregelt worden ist, werden, wie aus mir vorliegenden Eingaben und Berichten hervorgeht, vielfach irrtümlich so aufgefaßt, als ob sie eine allgemeine Regelung der Ausbildung und Prüfung von Kindergärtnerinnen und Kleinkinderlehrerinnen bezweckten. Insbesondere scheint sich in weiteren Kreisen die Meinung zu verbreiten, als müsse eine Kindergärtnerin oder Kleinkinderlehrerin, um ihren Beruf mit Erfolg ausüben zu können, eine staatliche Prüfung bestanden haben. Infolge dieser unzutreffenden Auslegung macht sich an den Kleinkinderpädagogikseminaren, die nicht an Frauenschulen angegliedert oder den Frauenschulseminaren gleichgestellt sind, bereits eine Abnahme des Besuchs bemerkbar. Hierdurch werden zum Teil Anstalten geschädigt, die sich schon längere Zeit um die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Kleinkinderlehrerinnen mit gutem Erfolge bemüht haben und die auch für die Zukunft eine sachgemäße Ausbildung gewährleisten. Ich sehe mich daher veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß nicht beabsichtigt ist, die Anforderungen der oben genannten Erlasse allgemein auf die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Kleinkinderlehrerinnen auszudehnen. Insbesondere ist nicht daran gedacht, junge Mädchen, die sich zu diesem Berufe hingezogen fühlen und dafür beanlagt sind, davon auszuschließen, weil sie nicht die abgeschlossene Bildung eines Gymnasiums oder einer Mittelschule besitzen. Allerdings wird auch in Fällen dieser Art ein Mindestmaß von Schul- und Fachbildung zu fordern sein. Als solches sind in der Regel gute Volksschulbildung und eine fachliche Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer anzusehen. Danach sind namentlich diejenigen Anstalten, die sich bereits als Bildungsstätten für Kleinkinderlehrerinnen bewährt haben, so zu behandeln, daß ihnen das bisher mit Recht entgegengebrachte Vertrauen erhalten bleibt.

Die Regierung beauftrage ich, diesem Erlasse möglichst weite Verbreitung zu geben und seine Beachtung den Schulräten ihres Bezirks durch besondere Verfügung aufzugeben.

19. Nv. vom 11. November 1863, II 771, betr. die Lehrbefähigung der Hausväter an Rettungsanstalten.

Es ist höheren Orts zur Frage gekommen, wie es mit dem Nachweis der Qualifikation für das Lehramt bei denjenigen Personen zu halten sei, welche als Hausväter in Rettungshäusern zugleich den in diese aufgenommenen Kindern den Elementarunterricht erteilen, ohne die vorgeschriebene Lehrerprüfung abgelegt zu haben.

Der Herr Unterrichtsminister hat in einem Erlaß vom 14. September d. Js. es gebilligt, wenn diese Personen nicht ohne weiteres nach Maßgabe der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 als Privatlehrer behandelt werden. Ihre Hauptaufgabe ist Pflege und Erziehung sittlich verwahrloster oder verkommener Kinder. Zur Uebernahme dieser mühsamen und aufopfernden Arbeit lassen sich nicht überall und wohl nur in seltenen Fällen geeignete Schulamtskandidaten bereitfinden, welche Zeit und Kosten auf die Vorbereitung zu einem minder schwierigen und äußerlich mehr lohnenden Beruf aufgewendet haben. Äußere und innere Gründe werden es aber meistens untunlich machen, die in den Rettungshäusern untergebrachten Kinder an dem Unterricht in der öffentlichen Ortsschule teilnehmen oder ihnen besonderen Unterricht durch einen ordentlichen Lehrer erteilen zu lassen. Es bleibt daher in vielen Fällen nur die Unterweisung durch den mit der Erziehung beauftragten Hausvater übrig. Als das Erwünschteste wird es immer anzusehen sein, wenn dieser zum Erziehungsgeschäfte qualifizierte Hausvater zugleich die ordentliche und vollständige Lehrerbildung nachzuweisen imstande ist, wie sie in den vorgeschriebenen Prüfungen für das Elementarlehramt gefordert wird. Jedenfalls aber muß festgehalten und geltend gemacht werden, daß ein von Privatpersonen oder einem Verein oder dessen Ausschuß zum Hausvater eines Rettungshauses berufener Mann nicht ohne weiteres als befähigt und berechtigt angesehen werden kann, den seiner Erziehung anvertrauten Kindern auch einen die öffentliche Elementarschule ersetzenden Unterricht zu erteilen. Es kann dies vielmehr nur denjenigen Hausvätern oder ihren Gehilfen gestattet werden, welche der Regierung von dem betreffenden Verein oder Anstaltsvorstand namhaft gemacht sind und hinsichtlich deren die Regierung sich durch eine von ihrem Departementsschulrat abzuhaltende Prüfung überzeugt hat, daß sie selbst ebensowohl die für diese beschränkte Lehrtätigkeit erforderlichen positiven Kenntnisse wie diejenige didaktische und methodische Bildung besitzen, ohne welche eben keine Resultate des Unterrichts erzielt werden können.

Fungiert das betreffende Individuum schon als Hausvater oder Gehilfe, so wird die Prüfung sich am zweckmäßigsten an eine Revision der Anstalt und seiner Tätigkeit in derselben anschließen; für jede derartige Prüfung aber ist eine aus dem Gebiete der Schul- und Lehrertätigkeit entnommene Aufgabe schriftlich anzufertigen. Den von

dem Departementsschulrat für tüchtig Befundenen wird die Erlaubnis, in Rettungshäusern den Elementarunterricht zu geben, erteilt, dabei aber ausdrücklich bemerkt, daß sie hierdurch zur Anstellung im Elementarschulamt nicht für qualifiziert erklärt werden.

Wenn in ihrem Aufsichtskreise neue Rettungsanstalten für verwahrloste oder verlassene Kinder entstanden sind oder neue Hausväter und Gehilfen angestellt werden, so ist eine Nachweisung mit folgenden Angaben rechtzeitig einzureichen:

1. Name des Ortes, wo die Anstalt sich befindet. 2. Bezeichnung des Vereins und des Vorstandes, unter dem sie steht. 3. Charakter der Anstalt, ob für Knaben oder Mädchen? 4. Zahl der aufgenommenen Kinder. 5. Name des Hausvaters und der Gehilfen. 6. Alter des Hausvaters und der Gehilfen. 7. In welchen Verhältnissen derselbe früher gestanden oder sich zum Dienst in Rettungshäusern vorbereitet hat? 8. Ob, wo und wann er eine Prüfung für das Lehramt bestanden, ob er etwa schon früher ein Schulamt verwaltet hat? 9. Ob und was für ein Zeugnis ihm darüber erteilt worden ist? 10. Ob er die ordentliche Prüfung für das Lehramt abzulegen oder sich besonders prüfen zu lassen wünscht? 11. Ob die seiner Erziehung anvertrauten Kinder die Ortsschule besuchen oder besonders und von wem sie unterrichtet werden? 12. Name des geistlichen Ortsrevisors der Anstalt.

20. Gesetz vom 22. Juli 1913 über die Angestellten-Versicherung der Privatlehrer.

§ 1. Den im § 14 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) aufgeführten Lehrern und Erziehern an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten werden die privaten Einzelunterricht erteilenden Lehrer und Erzieher gleichgestellt, soweit sie bei öffentlichen Pensionsanstalten für Lehrer und Erzieher versichert sind.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1913 in Kraft.

21. Min.-Erl. vom 29. August 1913, U III D 2674, 1, und vom 22. November 1913, U III D 3401, betr. die Versicherungspflicht der Privatlehrer und -Lehrerinnen. (Gekürzt.)

Der Bundesrat hat am 3. Juli d. Js. auf Grund des § 14 A. B. G. beschlossen, daß die §§ 9, 10 Nr. 1, 11 bis 13 des Angestellten-Versicherungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an gelten für

1. Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen), die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind oder privaten Einzelunterricht erteilen, soweit sie bei der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen versichert und soweit ihnen auf Grund der Satzungen dieser Anstalt mindestens die im § 9. des Gesetzes bezeichneten

Antwertschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten oder als privaten Einzelunterricht erteilende Lehrer oder Erzieher von der allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen die im § 9 bezeichneten Bezüge bewilligt und Antwertschaften gewährleistet sind . . .

Soweit eine ausreichende Versicherung in der dem Angestellten-Versicherungsgesetz entsprechenden Abteilung III der Pensionsanstalt abgeschlossen wird, habe ich durch Entscheidung vom 21. August d. Js. auf Grund des § 9 Abs. 3 A. V. G. allgemein anerkannt, daß durch eine solche Versicherung die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Antwertschaften gewährleistet und daher die Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen), die sich entsprechend versichert haben, von der gesetzlichen Versicherungspflicht zu befreien sind . . .

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß, da die Versicherungsbedingungen für die Abteilung III der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt hinsichtlich der Höhe der zu versichernden Einkommensbeträge und der Versicherungsleistungen den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1911 entsprechen, jede nach diesen Versicherungsbedingungen abgeschlossene Versicherung eine ausreichende im Sinne der Bekanntmachung vom 29. Juni 1912 (RGBl. S. 405) ist . . .

Weiter bestimme ich, daß auch die an öffentlichen Schulen und Anstalten beschäftigten versicherungspflichtigen Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen) nach § 9 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes versicherungsfrei sind, wenn für sie eine Versicherung nach den Versicherungsbedingungen für die Abteilung III der Pensionsanstalt abgeschlossen ist.

22. Min.-Erl. v. 16. März 1925, U II 15449, betr. Befreiung der Studienassessoren und Studienassessorinnen von der Angestelltenversicherungspflicht.

Nach § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (RGBl. S. 563) sind Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen versicherungsfrei, wenn ihnen Antwertschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage der ihrem Dienst Einkommen entsprechenden Höhe gewährleistet ist. Voraussetzung für die Gewährleistung bei den noch nicht festangestellten Lehrern ist, daß der Beschäftigte sich in einer Stellung befindet, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Uebergang zu einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Ruhegehaltsberechtigung erreichbar sein muß, ist im Gesetz nicht begrenzt.

Auf Grund des § 11 Absatz 3 entscheide ich hiermit, daß den Studienassessoren und Studienassessorinnen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage der ihrem Dienst-einkommen entsprechenden Höhe gewährleistet ist. Das gilt auch für Studienassessoren und Studienassessorinnen, die zwecks Ausübung einer unterrichtlichen Tätigkeit an einer Privatanstalt vorübergehend beurlaubt sind.

23. Min.-Erl. vom 9. Juni 1923, U III D 1788 U II, betr. Befreiung der Lehrpersonen an Privatschulen von der Krankenversicherung.

Ich weise darauf hin, daß die Lehrpersonen an privaten Schulen auf den Antrag des Arbeitgebers nicht ohne weiteres von der Krankenversicherung befreit werden können. Es ist vielmehr nach § 171 RVO. für jede Anstalt besonders zu prüfen, ob den Lehrpersonen gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 a. a. O. bezeichneten Ansprüche (Krankenbeihilfe oder Gehalt usw.) gewährleistet ist und ob auch der Träger dieser übernommenen Verpflichtung unbedenklich für fähig zu erachten ist, sie zu erfüllen. Dies im Falle des Antrages eines Arbeitgebers festzustellen, ist Sache der Regierung.

24. Min.-Erl. vom 27. September 1920, Reichs-Fin.-Min. III U 6359, betr. Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz.*)

I. Umsatzsteuerpflicht.

1. Nach § 1 des neuen Umsatzsteuergesetzes unterliegen auch die freien Berufe der Umsatzsteuer. Daraus folgt für das Unterrichts- und Schulwesen: Der angestellte Lehrer ist mit der Besoldung nicht umsatzsteuerpflichtig, die er aus der innerhalb seines Anstellungsverhältnisses liegenden Tätigkeit bezieht, mag es sich um Lehrer an öffentlichen oder an Privatschulen oder um fest angestellte Hauslehrer oder Hauslehrerinnen handeln. Die Umsatzsteuerpflicht tritt jedoch ein, wenn er Privatstunden (z. B. in Gegenständen des Schulunterrichts, Klavierstunden usw.) gibt, weil seine Tätigkeit dann zu der eines freien Berufes gehört. Das gleiche gilt, wenn er sich schriftstellerisch durch Schreiben von Büchern, Anfertigung von Uebersetzungen, Beiträgen für Zeitungen und Zeitschriften usw. betätigt, im letzteren Falle, soweit die Tätigkeit eine gewisse Nachhaltigkeit erkennen läßt. Die Unternehmer privater Schulen sind mit ihren gesamten Einnahmen aus dem Schulbetriebe, nicht etwa nur mit

*) Zweifelsfragen entscheiden die zuständigen Umsatzsteuerämter, die unmittelbar anzugehen sind.

dem Betriebsüberschuß, umsatzsteuerpflichtig. Auch ein Abzug wegen ihrer eigenen Lehrtätigkeit, wie das nach dem alten Umsatzsteuergesetz zulässig war, ist wegen der Einbeziehung der freien Berufe in die Umsatzsteuerpflicht nicht gestattet.

2. Ueber die Befreiung von Vorträgen wissenschaftlich-belehrender Art sind in §§ 3—5 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz besondere Bestimmungen enthalten. Von diesen kommt § 4 Nr. 1 für die Lehrerschaft insoweit in Betracht, als der Lehrer gleichzeitig Lehrer an Universitäten oder anderen Hochschulen ist oder Dozentenkreisen angehört, auf die diese Vergünstigungen gemäß § 4 Abs. 1 a. a. D. ausgedehnt ist.

II. Erhöhte Steuerpflicht.

Ein Lehrer, der gleichzeitig eine Pension oder ein Internat unterhält, unterliegt der allgemeinen Umsatzsteuer, sofern nicht etwa die Schüler, wie das z. B. bei Pressen der Fall sein kann, nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt aufgenommen werden, d. h. zu einem Aufenthalt, der nach den Umständen bei Beginn auf nicht länger als auf drei Monate berechnet ist. Die erhöhte Steuer wird dann immer zu erheben sein, wenn der Pensionsinhaber gleichzeitig Zimmer für die vorübergehenden Besuche von Eltern usw. abvermietet. In der Regel wird für Beherbergung und Beköstigung ein Gesamtentgelt vereinbart sein. Dann kann für die Beköstigung ein angemessener Teil abgesetzt werden. Ueber die Höhe des Betrages werden die Umsatzsteuerämter auf Grund von Verhandlungen mit den Gastwirtsverbänden Auskunft zu geben in der Lage sein. Abzüge für Bedienung und für sonstige Nebenleistungen (Heizung, Licht, Bettwäsche usw.) dürfen nicht gemacht werden.

III. Umsatzsteuererklärung.

Soweit nach Vorstehendem eine Umsatzsteuerpflicht besteht, hat der Steuerpflichtige den Gesamtbetrag der Entgelte zu berechnen, die er im Laufe eines Steuerabschnitts, d. h. in den Fällen zu I des Kalenderjahres, in den Fällen zu II des Kalendervierteljahres für seine Leistungen vereinnahmt hat. Auf Antrag kann auch in den Fällen zu II das Umsatzsteueramt Verlängerung der Steuerabschnitte auf ein Jahr zulassen. Zum Entgelt gehört alles dasjenige, was der Empfänger der Lieferungen aufwenden muß, um diese zu erlangen. Unkosten, z. B. Fahrgelder zur Privatstunde, Nebenabgaben bei Pensionsbetrieben (vgl. II) dürfen nicht abgezogen werden. Wenn andererseits der Lehrer z. B. bei Privatstunden außer harem Gelde auch freie Verpflegung oder sonstige als Teil des Entgelts anzusehende Vergünstigungen erhält, so sind diese nach dem gemeinen Werte zu berechnen und dem Barbetrag zuzuzählen. Die Steuerbeträge sind auf volle Mark nach unten abzurunden.

IV. Sonstiges.

Soweit Gegenstände erworben werden, die gemäß §§ 15 oder 21 des Gesetzes der Luxussteuer von 15 Prozent unterliegen, kann der Erwerber einen Vergütungsanspruch von 10 Prozent bei dem für ihn zuständigen Umsatzsteueramt erheben, wenn er nachweist, daß er die Gegenstände im öffentlichen Interesse, insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke oder, soweit es sich um Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente handelt, diese für Lehr- oder berufliche Zwecke erworben hat. Zur Erläuterung dieser Vorschrift sagt § 197 der Ausführungsbestimmungen, daß ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben ist, wenn die Gegenstände zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, und zwar bei Turn- und Sportgeräten, die von Unterrichts- und Erziehungsanstalten oder solchen Vereinen erworben werden, deren Zweck die körperliche Ertüchtigung ihrer Mitglieder ist, soweit es sich nicht um Geräte für den Golf-, Hockey-, Polo-, Reit-, Fahr-, Segel-, Fecht-, Tennis-, Bobsleigh- oder Skeletonsport handelt. Als im öffentlichen Interesse liegend ist ferner gemäß § 20 Nr. 1 des Gesetzes der Erwerb für kirchliche Zwecke anzusehen (z. B. bei Altargeräten, Harmonien). Ein öffentliches Interesse liegt ferner vor, wenn der Erwerber nachweist, daß er den Gegenstand innerhalb einer wissenschaftlichen Betätigung verwenden will (z. B. optische Gläser für private astronomische Studien). Für Bilder, die der Unterhaltung und Fortbildung der Jugend dienen, wird gemäß § 48 II Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen im Wege des Vergütungsverfahrens nach § 20 Nr. 1 des Gesetzes Luxussteuerfreiheit zugestanden werden. Den Vergütungsantrag können insbesondere Lehr- und Erziehungsanstalten aller Art, z. B. auch Privatschulen, nicht aber einzelne Lehrer, stellen. Der Vergütungsanspruch ist ferner nach § 197 I b gegeben bei Flügeln, Klavieren, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumenten, wenn der Erwerber nachweist, daß er ohne das Instrument entweder seine Ausbildung für einen Beruf nicht betreiben kann und daß er diesen Beruf nach Abschluß der Ausbildung entgeltlich ausüben will, oder daß er selbst berufsmäßig gegen Entgelt Musikunterricht erteilt oder Leiter einer Lehranstalt ist und daß die genannten Musikinstrumente zum berufsmäßigen Unterricht oder in der Lehranstalt verwendet werden sollen. Der Vergütungsanspruch ist auch dann anzuerkennen, wenn der Erwerb, z. B. des Klaviers oder der Geige, lediglich zu Zwecken der Begleitung beim Gesangs- oder auch beim Tanzunterricht geschieht.

25. Min.-Erl. v. 24. August 1920, U III D 1502, betr. die Umsatzsteuerpflicht für Privatunterricht.

I. Das neue Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 unterwirft auch diejenigen Leistungen der Umsatzsteuer, die jemand innerhalb

der von ihm selbständig ausgeübten beruflichen, nicht nur gewerblichen Tätigkeit gegen Entgelt ausführt. Daraus ergibt sich:

1. Privatunterricht ist nunmehr umsatzsteuerpflichtig.
2. Das Gehalt der angestellten Lehrkräfte an Privatschulen ist nicht umsatzsteuerpflichtig, da es sich um Angestellte handelt.
3. Auch die Privatstunden, die hauptamtlich an öffentlichen Schulen angestellte Lehrkräfte erteilen, sind umsatzsteuerpflichtig.
4. Die Unternehmer privater Schulen sind mit ihren gesamten Einnahmen aus dem Schulbetriebe, nicht nur mit dem Betriebsüberschuß umsatzsteuerpflichtig. Auch einen Abzug wegen ihrer eigenen Lehrtätigkeit können sie nicht machen.

II. Die Ausführungsbestimmungen sind im Reichszentralblatt für das Deutsche Reich S. 937 ff. und außerdem als amtliche Handausgabe erschienen. Diese wird durch Karl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, vertrieben. Ich verweise besonders auf § 3 bis 5 der Ausführungsbestimmungen.
